RECHTSANWALTSKANZLEI

WALDMANN-STOCKER · NITSCHE · RENNER

R 3457

Anwaltskanzlei · Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

Deutscher Caritasverband
z.Hd. Herrn Schäfers
Karlstr. 40

79104 Freiburg

Referat Flüchtlings- u. Auswandererhilfe
A7 190-A6
5. JULI 1999
Ges. | Bearb.

Bernd Waldmann-Stocker
Rechtsanwalt
Interessenschwerpunkte:
* Ausländerrecht
* Internationales Familienrecht
Britta Nitsche
Rechtsanwältin
Interessenschwerpunkte:
* Verwaltungsrecht
* Ehe- und Familienrecht
* Arbeitsrecht
Holger Renner
Rechtsanwalt
Interessenschwerpunkte:
* Strafrecht
* Straßenverkehrsrecht
* Vertragsrecht

Sachbearbeiter:
RA Waldmann-Stocker

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
RBK

Göttingen, den
28.06.1999

Rechtsberater-Informationsaustausch

Land: Sudan

Entscheidung/Auskunft: Thüringer OVG
Urteil vom 4.5.1999, 3 KO 262/98

Stichwort:

- keine Gruppenverfolgung der Christen im Norden des Landes

- keine Sippenhaft

- keine Verfolgung wegen Asylantragstellung bzw. wegen nicht herausgehobener exilpolitischer Aktivitäten.

Abschrift/Doppel

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT

R 3457

Verkündet am 04.05.1999
Schätzke
Justizangestellte
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

- 3. Senat -
3 KO 262/98

Verwaltungsgericht Weimar
- 7. Kammer -
7 K 20945/96.We

EINGANG
24. JUNI 1999
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker u. a.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte und Berufungsbeklagte

beteiligt
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen
Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Kreher

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1999

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1997 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar - 7 K 20945/96.We - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des - gerichtskostenfreien - Berufungsverfahrens zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist sudanesische Staatsangehörige christlicher Religionszugehörigkeit. Sie gehört der koptisch-orthodoxen Kirche an und stammt aus dem Norden des Landes.

Am [redacted] reiste die Klägerin - zusammen mit ihren Eltern und drei weiteren Geschwistern (den Klägern in den parallelen Berufungsverfahren 3 KO 181/98, 3 KO 266/99, 3 KO 267/99, 3 KO 256/98 und 3 KO 263/98) - mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 16. Februar 1996 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) am 21. Februar 1996 gab die Klägerin an, daß sie im [redacted] Studienjahr an der [redacted] Architektur studiert habe. Sie sei gewählte Vertreterin der Studentenorganisation „Junger Christen" gewesen. Insofern habe sie sich für die Lösung der Probleme der christlichen Studenten eingesetzt. Beispielsweise habe eine christliche Studentin einen moslemischen Studenten als Freund gehabt. Dieser habe versucht, die christliche Studentin zum Übertritt zum islamischen Glauben zu bewegen. Sie, die Klägerin, habe dagegen versucht, das zu verhindern.
Am [redacted] sei sie auf dem Nachhauseweg von der Universität von drei Unbekannten angehalten und gezwungen worden, in deren Auto einzusteigen und ein Stück mitzufahren. Unterwegs habe man ihr gedroht, ihr Schaden zuzufügen, wenn sie weiterhin an der Universität christlichen Mädchen helfe. Trotz dieser Drohung habe sie ihre Tätigkeit an der Universität als christliche Studentenvertreterin weiterhin ausgeübt.
Am [redacted] habe man versucht, sie an einer Bushaltestelle auf dem Weg zur Universität zu überfahren. Plötzlich sei das Auto, in das sie am [redacted] habe einsteigen müssen, sehr schnell auf sie zugekommen. Sie habe noch rechtzeitig zur Seite springen können. Vermutlich seien die Täter moslemische Mitstudenten gewesen.

Probleme mit der Polizei habe sie nicht gehabt. Sie sei auch nicht irgendwie politisch tätig oder organisiert gewesen. Nach diesem Vorfall sei sie nicht mehr zur Universität gegangen. Ihren christlichen Glauben habe sie - aus Angst auf dem Weg zur Kirche überfallen oder bedroht zu werden - etwa drei Monate vor ihrer Ausreise nur noch im häuslichen Bereich ausgeübt. Sie habe sich bei einer Tante aufgehalten und von dort aus Kontakt zu ihrem Pfarrer aufgenommen. Dieser habe ihr zur Ausreise geraten. Von den Ausreiseabsichten ihrer Familie habe sie nichts gewußt. Bis zu ihrer Ausreise habe sie sich im Pfarrhaus versteckt. Am [redacted] sei sie dann - gemeinsam mit ihren Eltern und dem jüngsten Bruder (den Klägern in den parallelen Berufungsverfahren [redacted] - mit Hilfe einer unbekannten Person durch die Kontrollen des Flughafens in [redacted] gelangt.

Mit Bescheid vom 15. Mai 1996 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es die Klägerin - unter Androhung der Abschiebung in den Sudan - auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß die vorgebrachten Beeinträchtigungen durch moslemische Mitstudenten ausschließlich Übergriffe privater Dritter darstellten. Selbst wenn die Klägerin dadurch in asylrelevanten Merkmalen getroffen worden sei, stelle dies keine politische Verfolgung dar. Soweit die Klägerin vortrage, Angst gehabt zu haben zur Kirche zu gehen, könne dies nicht zu ihrer Anerkennung als Asylberechtigte führen. Die Klägerin habe nicht dargetan, in ihrem religiösen Existenzminimum beeinträchtigt gewesen zu sein. Auch wegen der in Deutschland erfolgten Asylantragstellung bestehe bei einer Rückkehr in den Heimatstaat keine beachtliche Verfolgungsgefahr.

Gegen den am 28. Mai 1996 zugestellten Bundesamtsbescheid hat die Klägerin am 31. Mai 1996 vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben (Az.: 7 K 20945/96.We). Sie hat die Klage damit begründet, daß sie bereits aufgrund ihrer christlichen Religionszugehörigkeit, weil sie insofern einer asylrelevanten Gruppenverfolgung ausgesetzt sei, sowie wegen ihrer Asylantragstellung in Deutschland und ihres illegalen Auslandsaufenthaltes als Asylberechtigte

anzuerkennen sei. Zumindest lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufgrund der Asylantragstellung vor.

In der mündlichen Verhandlung am 30. April 1997 vor dem Verwaltungsgericht Weimar hat die Klägerin ihr Vorbringen ergänzt: Bei dem Vorfall am [redacted] sei sie geohrfeigt und auch sonst geschlagen worden, nachdem sie den Leuten erklärt habe, sie mache nichts Falsches. Sie habe noch heute unter den Kieferverletzungen, die sie dabei erlitten habe, zu leiden. Bezüglich des Vorfalls am [redacted] habe es sich nicht nur um dasselbe Auto gehandelt wie bei dem Vorfall am [redacted] Auch die Insassen des Fahrzeugs seien dieselben gewesen.

Die Klägerin hat beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Mai 1996 in Ziffer 1 bis 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen, sowie den Bescheid in Ziffer 4 insoweit aufzuheben, als ihr die Abschiebung in den Sudan angedroht wurde.

Die Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1997 ergangenem Urteil - 7 K 20945/96.We - die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht im wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe das Gericht nicht davon überzeugen können, daß sich die von ihr geschilderten Vorfälle tatsächlich ereignet hätten. Zum einen habe sie erstmals in der mündlichen

Verhandlung eine Kieferverletzung erwähnt, die ihr bei dem Vorfall am [redacted] zugefügt worden sein soll. Auch der Umstand, daß sie fast ein Jahr lang danach ungehindert gearbeitet habe, ehe man versucht habe, sie zu überfahren, sei realitätsfern. Weiterhin sei es unrealistisch, daß sie die drei Personen wiedererkannt habe, als das Auto in Sekundenschnelle auf sie zugefahren sei. Im übrigen hat sich das Gericht den Ausführungen des Bundesamtes angeschlossen, daß die Übergriffe durch moslemische Mitstudenten keine staatliche Verfolgung darstellten. Die Klägerin sei auch nicht wegen ihres christlichen Glaubens von politischer Verfolgung bedroht. Christen würden im Sudan nicht als Gruppe verfolgt. Eine politische Verfolgung ergebe sich mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit für die Klägerin auch nicht daraus, daß sie sich ohne Abstimmung mit den sudanesischen Behörden lange außer Landes aufgehalten und in Deutschland ein Asylverfahren betrieben habe.

Gegen dieses am 15. Mai 1997 zugestellte Urteil hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Weimar am 29. Mai 1997 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat mit Beschluß vom 24. Februar 1998 - 3 ZKO 493/97 - die Berufung zugelassen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Im Rahmen der Berufungsbegründung verteidigt die Klägerin die Richtigkeit ihrer Angaben. Sie ist der Ansicht, daß sie sich auch auf eine asylrechtlich bedeutsame Gruppenverfolgung der Christen im Sudan berufen könne. Überdies habe sie im Fall der Rückkehr in den Sudan allein schon aufgrund der vorangegangenen Asylantragstellung im Bundesgebiet und des damit einhergehenden längeren Auslandsaufenthalts mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Sudan zu rechnen, die - bei isolierter Betrachtung - im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG entscheidungserheblich sei. Sie habe sich in der Bundesrepublik Deutschland auch exilpolitisch betätigt. So habe sie am [redacted] an einer Demonstration der Auslandsopposition teilgenommen, die auch vor der Botschaft der Republik Sudan stattgefunden habe. Außerdem habe sie sich am [redacted] an einer Veranstaltung der Sudanesischen Studenten-Union in [redacted] beteiligt.

Die Klägerin beantragt,

> unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1997 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Weimar den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Mai 1996 in Ziff. 1 bis 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und (hilfsweise) des § 53 AuslG vorliegen sowie den Bescheid in Ziff. 4 insoweit aufzuheben, als ihr die Abschiebung in den Sudan angedroht wurde.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keinen Antrag gestellt.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat informatorisch angehört worden. Wegen des Inhalts wird auf die Niederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens (2 Bände). Die Gerichtsakte des Berufungsverfahrens des Vaters der Klägerin ([redacted], die Behördenakte des Bundesamtes (1 Hefter) und die den Beteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste Sudan, Stand: März 1999, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Berufung der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG (**A.**) noch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (**B.**) oder des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (**C.**). Die Abschiebungsandrohung erweist sich in vollem Umfang als rechtmäßig (**D.**). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (**E.**).

A.

Die Klägerin ist nicht politisch Verfolgte im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine politische Verfolgung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgrenzen und ihn aus diesem Grund zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 [344] m.w.N.).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen nach einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so daß seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist (Gefahr der Gruppenverfolgung; vgl. dazu BVerfG, Beschluß vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 1827/89 - BVerfGE

83, 216 [231]; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 -, NVwZ 1995, 175 m. w. N.).

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51 [64] und Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - a.a.O., [344]). Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Im ersten Fall ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) fortbestehen. Er ist auch anzuerkennen, wenn diese Umstände zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat nur dann einen Asylanspruch, wenn ihm politische Verfolgung aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtgrundes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64/89 -, NVwZ 1991, 790; Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150 [154]).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Klägerin nicht vorverfolgt ausgereist (**I.**). Einer Rückkehr in den Sudan stehen auch keine asylrechtlich erheblichen Nachfluchtgründe entgegen (**II.**).

I.

Im Zeitpunkt ihrer Ausreise [redacted] bestand für die Klägerin wegen ihres christlichen Glaubens nicht die Gefahr einer asylerheblichen Gruppenverfolgung (**1.**). Individuellen - asylerheblichen - Verfolgungsmaßnahmen war sie ebenfalls nicht ausgesetzt (**2.**).

1. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regel-

vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, daß es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, daß daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 1989 - 9 C 33/87 -, NVwZ-RR 1989, 502, 503).

Bei einer von Dritten ausgehenden sogenannten mittelbaren Gruppenverfolgung ist das typischerweise der Fall bei Massenausschreitungen (Pogromen), die das ganze Land oder große Teile davon erfassen, aber etwa auch dann, wenn unbedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachsichtigkeit verfolgt werden, daß jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht, wobei allerdings nicht ein ganzes Land gewissermaßen flächendeckend erfaßt sein muß. Auch ohne Pogrome oder diesen vergleichbare Massenausschreitungen liegt eine mittelbare Gruppenverfolgung immer dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, so dicht und eng gestreut fallen, daß für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 -, a.a.O., S. 176, Urteil vom 20. Juni 1995 - 9 C 294/94 - NVwZ-RR 1996, 57; Urteile des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 - ThürVGRspr. 1996, 27 sowie vom 30. September 1998 - 3 KO 864/98 -). Die unmittelbare Betroffenheit des Einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen sowie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung stellen nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes der politischen Verfolgung dar. Daher ist die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder möglicherweise auch dann herzuleiten, wenn diese Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Dabei ist von Belang, ob vergleichbares

Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet (vgl. BVerfG, Beschluß vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 1827/89 - a.a.O. [232]). Diese gewichtigen Indizien für eine gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung sind in die Gesamtbeurteilung der Frage einzubeziehen, ob die Verfolgungsfurcht eines Asylbewerbers bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles bei objektiver Beurteilung begründet und deshalb asylrechtlich beachtlich ist, weil es ihm unter diesen Umständen nicht zumutbar ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367 [375, 377] m. w. N.).

Eine unmittelbar staatliche Gruppenverfolgung kann - im Hinblick auf die größere Machtausübung eines Staates - schon dann anzunehmen sein, wenn zwar Referenz- oder Vergleichsfälle durchgeführter Verfolgungsmaßnahmen zum Nachweis einer jedem Gruppenmitglied drohenden Wiederholungsgefahr nicht im erforderlichen Umfang oder überhaupt (noch) nicht festgestellt werden können, aber hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Das kann etwa der Fall sein, wenn festgestellt werden kann, daß der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will. In derartigen extremen Situationen bedarf es nicht erst der Feststellung einzelner Vernichtungs- oder Vertreibungsschläge, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgungsmaßnahmen darzutun (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 -, a. a. O., S. 176).

Gemessen daran läßt sich für Christen im Nordsudan eine Gruppenverfolgung - mit einer daraus resultierenden begründeten Verfolgungsfurcht des Einzelnen - bis zur Ausreise im [redacted] nicht feststellen. Unter Beachtung der

allgemeinen zeitgeschichtlichen und innenpolitischen Entwicklung im Sudan (**a.**) unterlagen die aus dem Nordsudan stammenden Christen (**b.**) weder im Hinblick auf konkrete Übergriffe (**c.**) noch unter Würdigung der Gesamtsituation unter Einbeziehung der Diskriminierungen (**d.**) in asylerheblichem Ausmaß (**e.**) einer gruppengerichteten Verfolgung.

a) Der Sudan weist eine sehr vielfältige Bevölkerungsstruktur auf. Bis zu 597 ethnische Gruppen lassen sich im größten Staat Afrikas unterscheiden. Fast dreiviertel der etwa 26 Millionen Einwohner leben im Nord- und Zentralsudan, wo eine arabischstämmige Bevölkerungsmehrheit vorherrscht. Die südlichen Provinzen Equatoria, Upper Nile und Bahr al-Ghazal werden von schwarzafrikanischen Völkern bewohnt, die zu einem überwiegenden Teil entweder Anhänger von Naturreligionen (animistische Religionen) oder Christen sind (vgl. Steinbach/Robert, Der nahe und mittlere Osten, Band 2, 1988, S. 372; Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, 3. Auflage 1994, S. 243; Evangelische Kirche in Deutschland [EKD], Bericht über eine EKD-Delegationsreise vom 25.2.1994, S. 3; Fischer Weltalmanach 1999, S. 691; Brockhaus Enzyklopädie, 21. Band, 19. Auflage 1993, S. 422).

Der Bevölkerungsanteil von Christen im Sudan ist nicht genau bekannt. Neben katholischen und protestantischen sind als orthodoxe Kirchen vertreten: die koptische, die äthiopisch-, die syrisch- und die griechisch-orthodoxe Kirche (vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, Bericht über eine EKD-Delegationsreise vom 25.2.1994, S. 4; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 2). Der Anteil der christlichen Bevölkerung ist regional sehr unterschiedlich. Die meisten Christen leben in den südsudanesischen Provinzen. Dort sollen sich nach verschiedenen Angaben zwischen 35 und 43 % der Einwohner zum Christentum bekennen (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ] vom 2.6.1989; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 1; Hanspeter Mattes, Sudan: Kein Ende des circulus vitiosus von Hunger und Krieg in Sicht, März 1994). Im Norden stellen die Christen dagegen nur eine kleine Minderheit dar. Von den dort lebenden etwa 19 Millionen Einwohnern sollen 3,4 bzw. 3,7 %, also ca. 650.000 bis 700.000 Personen, Christen sein

(vgl. Hanspeter Mattes, Sudan: Kein Ende des circulus vitiosus von Hunger und Krieg in Sicht, März 1994; FAZ vom 2.6.1989). Andere Quellen gehen abweichend von 7 % (Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 1; Norbert Mam, Christenverfolgung auch noch im 20. Jahrhundert, Evangelischer Kirchenbote 21/92 vom 24.5.1992) bzw. - was den Anteil der koptisch-orthodoxen Christen unter der Bevölkerung des Nordsudans anbelangt - von bis zu 8 % aus (vgl. Institut für Afrika-Kunde an VG Ansbach vom 27.11.1991, S. 1), was 1,3 bis 1,5 Millionen Einwohnern entsprechen würde. Die Zahl der Religionszugehörigen der koptisch-orthodoxen Kirche im Nordsudan schätzt das Auswärtige Amt dagegen auf weniger als 50.000 (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 1).

Diese ethnisch-religiösen Unterschiede sowie große wirtschaftliche Interessengegensätze prägen eine vielschichtige Konfliktsituation, die den Sudan bis zum heutigen Tag stark bestimmt.

Nach einer jahrzehntelangen ägyptisch-britischen Doppelherrschaft (Kondominium), die die „Zweiteilung" des Landes wesentlich gefördert hatte, wurde der Sudan 1956 in die Unabhängigkeit entlassen. Im Verlauf des Unabhängigkeitsprozesses hatten arabisch-sprachige Muslime der nordsudanesischen Elite fast alle leitenden Positionen in Behörden und Garnisonen übernommen. Aus Angst vor einer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Dominanz des Nordens kam es schon 1955 zu bewaffneten Aufständen in den südlichen Provinzen, die in einen (ersten) langjährigen Bürgerkrieg mündeten (vgl. dazu: Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 242 ff.; Marina Peter, Krieg im Sudan: Ein vergessener Konflikt?, Jahrbuch Dritte Welt 1994, S. 132 ff.; Jutta Schwengsbier, Der Untergang der Nuba-Völker, Menschenrechtsreport Nr. 13, April 1995, S. 8 ff.; Steinbach/Robert, a. a. O., S. 373 f.). 1972 konnte dieser Krieg mit dem Abkommen von Addis Abeba, in dem der durch einen Staatsstreich 1969 an die Macht gekommene Oberst Numeiri den drei Südprovinzen die Bildung eines Regionalparlaments und die Ausnutzung der eigenen Ressourcen zugestand, (vorerst) beendet werden. Nach Ölfunden im Süden brach Numeiri 1983 mit der Aufhebung der gewährten Teilautonomie jedoch das

Friedensabkommen. Mit der Einführung des islamischen Rechtssystems der Scharia in Verbindung mit den im Koran vorgesehenen „hudud-Strafen" (Amputation, Auspeitschung, Steinigung, Hinrichtung mit anschließender Kreuzigung) im September 1983 („Septembergesetze") verschärfte er noch den Konflikt mit den animistisch-christlich geprägten Südprovinzen (vgl. dazu: Marina Peter, Krieg im Sudan: Ein vergessener Konflikt?, a. a. O., S. 136 f.; Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 245 f.; Peter-Anton von Arnim: „Apartheidsstaat Sudan und die Rolle der Scharia-Gesetzgebung seit Numeiri", pogrom 178, August/September 1994, S. 20 f.; Silvia Tellenbach, Grundzüge des islamischen Strafrechts anhand von Beispielen aus Iran, Saudi-Arabien und Sudan, Referat gehalten in der Arbeitsgruppe „Rechtskultur des Islam und Menschenrechte" der Friedrich-Ebert-Stiftung [FEST], Heidelberg am 12.7.1993, S. 1 ff.; Jutta Schwengsbier, Der Untergang der Nuba-Völker, a. a. O., S. 9 f., 12 f.; Steinbach/Robert, a. a. O., S. 381). Erneut kam es zum Ausbruch eines Bürgerkriegs, der bis heute andauert. Hauptgegner der arabisch-islamischen Zentralregierung ist dabei die „Sudan Peoples Liberation Army" (SPLA) als stärkste Widerstandsbewegung, die die Errichtung eines säkularen Staates verfolgt. Dieser Konflikt ist jedoch kein reiner Religionskrieg. Es gibt eine Vielzahl von kämpfenden Gruppen, die unterschiedliche Ziele verfolgen und wechselnde Bündnisse eingehen. Die südsudanesische SPLA unter ihrem Anführer John Garang hat sich in mehrere Fraktionen aufgespalten, die sich - zum Teil mit Regierungstruppen verbündet - gegenseitig bekämpfen. Arabische Stammesverbände, von der Regierung bewaffnet, tragen regionale Stammesfehden aus. Zudem überfallen sie schwarzafrikanische Nachbarvölker, wobei es zu regelrechten Sklavenjagden kommt. Auch marodierende Truppen und begrenzte lokale Rachezüge überfallener Stämme lassen oftmals keine einheitlichen Kriegsgegner erkennen. Sowohl die Regierungstruppen, die von der paramilitärischen, islamisch-fundamentalistischen Popular Defence Forces (PDF) unterstützt werden, als auch die südsudanesische Widerstandsbewegung erhalten von verschiedenen ausländischen Staaten Militärhilfe (vgl. Jutta Schwengsbier: „Frieden mit politischen Mitteln" - Interview mit Abdon Agaw, pogrom 170, April/Mai 1993, S. 59; Khalid Durán, Islamismus und Machtpolitik: Der Fall Sudan, Zeitschrift für internationale Fragen, 45.

Jahrgang, 2/94, S. 190 f.). Dennoch hat keine der beiden Seiten trotz wechselnder Erfolge offenbar die Kraft, diesen Krieg für sich zu entscheiden. Daneben treten periodische Hungerkatastrophen auf, die von der Regierung zur Erlangung strategischer Vorteile ausgenutzt werden. Die Hilfsorganisationen werden in ihrer Arbeit teilweise massiv behindert. Die sudanesische Luftwaffe bombardiert gezielt Flüchtlinge (vgl. Archiv der Gegenwart vom 23.3.1994, S. 38784). Schätzungen gehen davon aus, daß unter der Zivilbevölkerung schon bis zu 2 Millionen Tote zu beklagen sind; die Zahl der inländischen Flüchtlinge wird auf 3 Millionen geschätzt (vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, Bericht über eine EKD-Delegationsreise vom 25.2.1994, S. 3; amnesty international an VG Trier vom 18.4.1994, S. 1; Auswärtiges Amt an VG Magdeburg vom 8.3.1994). Neben großen Flüchtlingsströmen in die angrenzenden Nachbarländer haben sich insbesondere um die Hauptstadt Khartoum riesige Flüchtlingssiedlungen gebildet (displaced camps). Als Vertriebene aus dem christlich-animistischen Süden sind die Flüchtlinge der islamistischen Zentralregierung suspekt, die die Elendsquartiere von Zeit zu Zeit mit Gewalt räumt (vgl. insgesamt: Marina Peter, Krieg im Sudan: Ein vergessener Konflikt?, a. a. O., S. 138 ff.; Hanspeter Mattes. Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 252 ff.; Harald Gesterkamp, „Sudan - Gewalt von beiden Seiten", ai - Info 2/95, S. 8 f.; Evangelische Kirche in Deutschland, Bericht über eine EKD-Delegationsreise vom 25.2.1994, S. 3 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22.2.1996; amnesty international, Bericht „Sudan - Fortschritt oder Public Relations?" vom 29.5.1996, S. 19 - 25; Bundesnachrichtendienst an Bundesministerium des Innern vom 14.8.1995).

Die innenpolitische Situation veränderte sich 1985, als Numeiri durch einen militärischen Übergangsrat (Transitional Military Council - TMC) entmachtet wurde. Der TMC setzte unter anderem den Vollzug der von Numeiri islamisierten Teile des Strafgesetzbuchs aus und übergab alle Machtbefugnisse einer neuen Zivilregierung. Damit wurde die sogenannte „Dritte demokratische Periode" in der Geschichte des Sudans eingeleitet. Die neue Regierung unter dem Premierminister Sadiq al-Mahdi bemühte sich um eine friedliche Lösung des Südsudan-Konflikts. Daneben befürwortete Sadiq

al-Mahdi, der 1983 unter Numeiri aufgrund seines Widerstands gegen die Einführung der islamischen Rechtsprechung inhaftiert gewesen war, die Abschaffung der islamischen „Septembergesetze" von 1983. Diese Bestrebungen stießen auf den Widerstand islamistischer Kreise (vgl. Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 247 f.; Heinz Stanek, Peitsche, Stein und Schwert - Menschenrechtsverletzungen in ausgewählten Ländern islamischer Rechtskultur, Referat gehalten in der Arbeitsgruppe „Rechtskultur des Islam und Menschenrechte" der FEST, Heidelberg am 14.12.1993, S. 11; Peter-Anton von Arnim: Apartheidsstaat Sudan und die Rolle der Scharia-Gesetzgebung seit Numeiri", a. a. O., S. 23; amnesty international - Eilaktion vom 3.6.1987).

Am 30. Juni 1989 wurde die zivile Koalitionsregierung des Premierministers Sadiq al-Mahdi durch einen Militärputsch unter Führung von Generalleutnant Omar Hassan al-Bashir gestürzt. Die - der radikal-islamischen Partei National Islamic Front (NIF) nahestehenden - Putschisten lösten mit mehreren Verfassungsdekreten die bestehenden Institutionen sowie die örtlichen und regionalen Regierungen auf, suspendierten die Verfassung, verhängten den Ausnahmezustand und verboten alle politischen Parteien, Gewerkschaften und nicht-religiöse Vereinigungen, wie etwa die sudanesische Anwaltskammer oder Menschenrechtsorganisationen. Die unabhängige säkulare Justiz wurde abgelöst und durch ein System ersetzt, zu dem neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit „besondere Revolutionssicherheitsgerichte" (Special Revolution Security Courts) gehörten. Justiz und Staatsapparat wurden „gesäubert" und mit Unterstützern oder Mitgliedern der NIF besetzt (vgl. Marina Peter, Krieg im Sudan: Ein vergessener Konflikt?, a. a. O., S. 141 f.; Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 248 f.; Heinz Stanek, Peitsche, Stein und Schwert - Menschenrechtsverletzungen in ausgewählten Ländern islamischer Rechtskultur, Referat gehalten in der Arbeitsgruppe „Rechtskultur des Islam und Menschenrechte" der FEST, Heidelberg am 14.12.1993, S. 11; amnesty international, „Sudan: Das erste Jahr der Militärregierung - eine Zeit andauernder Menschenrechtsverletzungen" vom August 1990, S. 2 ff.). Gegen die Militärregierung wurden mehrere Putschversuche und Demonstrationen unternommen, die alle

niedergeschlagen wurden. Die neue Regierung verhaftete hunderte vermeintliche oder wirkliche Regimegegner, insbesondere Vertreter der ehemaligen Regierung und politischer Parteien, Ärzte, Journalisten, Gewerkschaftler, Richter, Anwälte und Armeeangehörige. Dabei kam es zu schwersten Menschenrechtsverletzungen: Gefangene blieben längere Zeit ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren inhaftiert, unterlagen Mißhandlungen und Folterungen in geheimen Haftzentren, sogenannten Geisterhäusern („ghost houses") oder wurden hingerichtet (vgl. amnesty international, „Sudan: Das erste Jahr der Militärregierung - eine Zeit andauernder Menschenrechtsverletzungen" vom August 1990, S. 3 und 5 ff.; amnesty international, „Sudan: Menschenrechtsverletzungen im zweiten Jahr der Militärregierung" vom Juni 1991; amnesty international, „Sudan: Eine anhaltende Krise der Menschenrechte" vom April 1992; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.10.1990; Deutsches Orient-Institut an VG Koblenz vom 12.7.1997; Deutsches Orient-Institut an VG Sigmaringen vom 6.10.1997). Die sudanesische Opposition formierte sich daraufhin im Ausland in der National Democratic Alliance - NDA (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Sigmaringen vom 6.10.1997; Marina Peter, Krieg im Sudan: Ein vergessener Konflikt?, a. a. O., S. 141 f.). Die Regierung konnte ihre Macht zunehmend festigen. Gegen die SPLA wurde 1992 der jihad (Heiliger Krieg) erklärt. Nord- als auch südsudanesische Opposition sahen sich einem Betätigungsverbot ausgesetzt. Die verschiedenen Sicherheitsdienste kontrollierten das öffentliche Leben, wobei die Notstandsgesetzgebung den staatlichen Stellen weitestgehende Befugnisse einräumte. Grund für eine politische Verfolgung im Inland konnten dabei alle Bemühungen sein, die die vorgegebene islamistische staatliche Ordnung in Frage stellten. Es kam weiterhin zu eklatanten Menschenrechtsverstößen, die das Regime wegen internationaler Proteste möglichst zu verbergen suchte (vgl. insgesamt: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22.2.1996, S. 1, und vom 13.8.1993; amnesty international - Papier, „Sudan: Repressionsmuster" vom 19.2.1993; amnesty international, Jahresbericht 1994, S. 519; Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 250, 253; Khalid Durán, Islamismus und Machtpolitik: Der Fall Sudan, a. a. O.). Alle Positionen in der Verwaltung, Wirtschaft und

Wissenschaft wurden mit Anhängern der radikal-islamischen NIF besetzt (vgl. amnesty international an VG Ansbach vom 12.11.1993).

Diese von Hassan al-Turabi geführte Partei betrieb mit einer Vielzahl von Verordnungen und Regelungen eine zunehmende Islamisierung und Arabisierung der sudanesischen Gesellschaft:

1989 wurde ein Moscheebauprogramm, die Ausweitung der islamischen Mission und die Einführung der islamischen Vermögenssteuer (Zakat) beschlossen. Weiterhin erging eine Vorschrift zur Schließung aller Geschäfte während des Freitagsgebetes, die auch christliche Ladeninhaber einschloß (vgl. Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 250; Deutsches Orient-Institut, an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2000/91.MZ). Alleinreisende (christliche) Frauen unterlagen einem Ein- und Ausreiseverbot, sofern sie nicht die Zustimmung eines „Muharam" („Aufpassers") besaßen (vgl. Kirchenrat des Sudan, Memorandum vom 15.10.1989, S. 2; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 7).

1990 traten das Arbeitsverbot für Männer in Frauenfriseursalons, die Trennung von Männern und Frauen im öffentlichen Transportwesen sowie das Verbot aller Bankzinsen in Kraft (vgl. Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 250; Afrika Jahrbuch 1990, S. 316). Zudem wurde die Arabisierung des Unterrichts beschlossen. Arabisch wurde nun als einzige Unterrichtssprache in Universitäten und Schulen eingeführt. Dies betraf sowohl öffentliche wie private, das heißt auch kirchliche Schulen. Zum Gegenstand des arabischen Unterrichts wurden vielfach islamische Texte gemacht (vgl. Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 252; Marina Peter, Krieg im Sudan: Ein vergessener Konflikt?, a. a. O., S. 142; Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Christen in islamischen Ländern, 1993, S. 66; Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2).

Zu den weiteren Maßnahmen zählten 1991 die Anordnung an die Medien, den „Glanz des Islams" wirkungsvoller zu verbreiten, sowie die Anordnung der

islamischen Kleiderordnung für Frauen (schwarzer Chador, keine bunte Kleidung, Hegab/Schleier). Diese Bekleidungsvorschriften betrafen auch nichtmuslimische Frauen (vgl. Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 250; Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 66; Auswärtiges Amt an VG Stuttgart vom 16.4.1993, Az.: 514 - 516/14142, S. 2; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 5).

Zudem unternahm die Regierung unter den christlichen und animistischen Bürgerkriegsflüchtlingen massive Arabisierungs- bzw. Islamisierungsversuche. Kirchliche Hilfsmaßnahmen zugunsten der „displaced persons" wurden als Unterstützung zugunsten der „Mutamarridun", der SPLA-Anhänger, ausgelegt. Die Islamisten verteilten nach 1989 zunehmend nur dann Hilfsgüter, wenn zuvor ein Übertritt zum Islam erfolgte (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.12.1994, S. 2; Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2000/91.MZ, S. 1 f.).

Am 22. März 1991 trat die Scharia, das islamische Recht, und damit auch ein neues Strafgesetzbuch - in streng islamischer Auslegung - mit den im Koran bestimmten drakonischen „hudud"-Strafen (Auspeitschung, Amputation, Steinigung, Tod durch Erhängen und anschließender Kreuzigung) wieder in Kraft, die im Nordsudan - unabhängig von der Religionszugehörigkeit - auf alle Bürger Anwendung fand. Mit der Todesstrafe bedroht waren danach Vergehen wie Ehebruch, bewaffnete Raubüberfälle, Rauschgiftdelikte, Schwarzmarktgeschäfte, Währungsvergehen, Korruption, Unterschlagung, Aufwiegelung gegen die Regierung und Organisation eines Streiks bzw. der Aufruf dazu. Artikel 126 des Strafgesetzes sah nunmehr auch für Apostasie (Abkehr vom Islam) die Todesstrafe vor, sofern der moslemische Abtrünnige nicht seine erneute Hinwendung zum Islam bekundete. Andere Delikte, zum Beispiel verbotener Alkoholgenuß, das Öffnen von Geschäften während des Freitagsgebets, Prostitution, Straßenverkauf ohne Marktlizenz, Verstöße gegen die Kleidervorschriften oder die Geschlechtertrennung in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung waren mit der Strafe der Auspeitschung bedroht. Parallel mit der Einführung der Scharia sind in jedem Wohnviertel „Volkskomitees" eingesetzt worden -

mit der Aufgabe, die Einhaltung der islamischen Vorschriften zu überwachen. In der Folgezeit wurden Dutzende von Hinrichtungen wegen Putschversuch, Währungsschmuggel, Drogenhandel sowie Raubmord verhängt und vollstreckt. Über Amputationsstrafen gegen zwei Ladendiebe und einen Räuber wird für 1991 berichtet. Die Prügelstrafe wurde seit dem Putsch vom Juni 1989 in den folgenden Jahren gegen Tausende von Menschen verhängt (vgl. Heinz Stanek, Peitsche, Stein und Schwert - Menschenrechtsverletzungen in ausgewählten Ländern islamischer Rechtskultur, a. a. O., S. 11 und 13 f.; Silvia Tellenbach, Grundzüge des islamischen Strafrechts anhand von Beispielen aus Iran, Saudi-Arabien und Sudan, a. a. O., S. 1 und 14 f.; Peter-Anton von Arnim: „Apartheidsstaat Sudan und die Rolle der Scharia-Gesetzgebung seit Numeiri", a. a. O., S. 21; amnesty international an VG Stuttgart vom 24.6.1994, S. 3; amnesty international - Papier, „Sudan - eine anhaltende Krise der Menschenrechte" vom April 1992, S. 12; Kirchenamt der EKD an VG Magdeburg vom 16.2.1994, S. 2; Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 66; amnesty international, „Sudan - keine Zukunft ohne Menschenrechte", 1. Auflage 1995, S. 72 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.12.1994, S. 2; Harald Gesterkamp, „Sudan - Gewalt von beiden Seiten", a. a. O., S. 5; amnesty international, Jahresbericht 1994, S. 523).

Die Scharia brachte für Nicht-Moslems zudem die Pflicht mit sich, für ihren Schutz eine Sondersteuer, die „juzia", zu bezahlen (vgl. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 64; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 7; Peter-Anton von Arnim, „Apartheidsstaat Sudan und die Rolle der Scharia-Gesetzgebung seit Numeiri", a. a. O., S. 20). In den staatlichen Informationsmedien sowie in Moscheen wurden Christen als Ungläubige bezeichnet, die es nicht wert seien zu leben (vgl. Kirchenrat des Sudan, Memorandum vom 15.10.1998, S. 2; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 5; Sudanesische Katholische Bischofskonferenz, „Die Wahrheit wird euch freimachen" vom 16.11.1991).

b) Diese Entwicklung hatte zunehmende Auswirkungen auf die christliche Bevölkerung. Für die Beurteilung der Lage der Christen sind - aufgrund der dargestellten innenpolitischen Entwicklung - zeitlich die Ereignisse

maßgeblich, die seit 1989 eintraten. Denn ab diesem Zeitpunkt kam es - in Verbindung mit dem Sturz der um Ausgleich bemühten Zivilregierung Sadiq al-Mahdis - zu einer Verschärfung der gesamten innenpolitischen Situation.

Regional ist auf die Verhältnisse im Norden des Landes abzustellen. Denn dort - in Aldjmahir in der Nähe von Omdurman - studierte die Klägerin. Dieser letzte Aufenthaltsort vor ihrer Ausreise ist für die Frage maßgeblich, ob die Klägerin von politischer Verfolgung betroffen war (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Februar 1993 - 9 C 31/92 - NVwZ 1993, 791).

Eine für alle Regionen des Sudan gleichermaßen gültige Einschätzung der Verfolgungsgefährdung scheidet aus. Denn die Lage der Christen stellt sich im Sudan nicht in allen Landesteilen einheitlich dar. Dies beruht auf den regional unterschiedlichen ethnisch-religiösen Verhältnissen, dem vornehmlich die südlichen Provinzen betreffenden Bürgerkrieg sowie den damit einhergehenden verschiedenen politischen Machtbereichen (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Mai 1995 - A 13 S 1796/93 -, zitiert in juris, dort S. 8).

c) Über die Ausschreitungen und Übergriffe gegen Christen, die sich im Nordsudan seit 1989 mit der Verschärfung der innenpolitischen Situation ereigneten, liegen dem Senat folgende Erkenntnisse vor:

Für den Zeitraum April/Mai 1989 wurde berichtet, daß in Omdurman Araber, die von ihrem Imam in der Moschee zuvor aufgehetzt worden seien, eine gegenüberliegende Sozialstation der Bischofskonferenz gestürmt hätten. Unter dem Ruf „Steinigt die Ungläubigen!" hätten sie 5 Personen mit Steinwürfen und Stockschlägen verletzt. Der Imam sei früher schon einmal wegen seines Aufrufs zu Gewalttaten vergeblich angezeigt worden (vgl. FAZ vom 2.6.1989).

Im Juni 1989 meldete die Presse, daß in der Bezirkshauptstadt Nahud (Nordkordofan) mehrere hundert Milizionäre eines arabischen Stammes die Kirche und dort untergekommene Flüchtlinge aus dem Süden überfallen,

Steine geworfen, Fenster eingeschlagen, das Schwesternheim und Klassenräume verwüstet sowie versucht hätten, Flüchtlingskinder gefangenzunehmen (vgl. FAZ vom 2.6.1989).

Nach einem Zeitungsbericht vom 9. Januar 1990 sind in Dongola/Nordsudan - unter dem Vorwand, daß sie (ebenso wie die einheimische islamische Bevölkerung) Bier brauten - Schüler verprügelt und Christen von der Polizei verfolgt, zeitweise eingesperrt und mit der Vertreibung bedroht worden (vgl. FAZ vom 9.1.1990).

Moslemische Fundamentalisten hätten in Omdurman am 16. September 1990 einen Bus, der 35 Kinder nach dem Sonntagsunterricht in der St. Georg-Kirche nach Hause gebracht habe, in Brand gesetzt. 14 Kinder seien getötet, die anderen verletzt worden (vgl. Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 7).

Am 9. Februar 1992 sei der Leiter eines Umsiedlungsprojektes des sudanesischen Kirchenrates, der bezüglich der Rückführung von aus dem Südsudan stammenden Flüchtlingen Verhandlungen mit der Regierung geführt habe, festgenommen worden. Als Begründung sei angegeben worden, er stehe im Verdacht der Anwerbung von Mitgliedern für die oppositionelle Sudanesische Volksbefreiungsarmee - SPLA (vgl. amnesty international - Eilaktion vom 24.2.1992).

Darüber hinaus seien am 18. April 1994 drei Mitarbeiter einer christlichen Hilfsorganisation aus Ägypten, die in einem Ausbildungsprojekt für kriegsvertriebene Südsudanesen in Khartoum gearbeitet hätten, verhaftet worden. Am darauffolgenden Tag sei auch der Projektleiter, ein römisch-katholischer Diakon, für eine Woche in Haft genommen worden. Die anderen Mitarbeiter seien im Mai freigelassen worden (vgl. amnesty international - Papier, „Sudan - Außerhalb der Kriegsgebiete: Geheime Haft und Folter in Nordsudan", vom September 1994, S. 3).

Zudem wurde gemeldet, daß am 5. Januar 1996 zwei römisch-katholische Geistliche, der Priester Romeo Todo und der Seminarist Paul Lomana, wegen angeblicher Verbindungen zur SPLA in Khartoum verhaftet worden seien. Es seien keine Anklagen gegen sie erhoben worden; Mitte Januar 1996 habe man sie wieder freigelassen (vgl. amnesty international - Bericht, Sudan - Fortschritt oder Public Relations ? vom 29.5.1996, S. 18).

Ebenfalls für die Zeit nach 1989 - aber ohne Mitteilung der genauen Daten - wird von weiteren Vorfällen berichtet:

Muslimische Extremisten hätten eine Kirche in Omdurman sowie eine andere in Nord-Khartoum niedergebrannt (vgl. Ulrich Delius, „Sklaverei und Christenverfolgung im Sudan", pogrom 151, Januar/Februar 1990, S. 56).

In New Omdurman seien einige Christen brutal ermordet worden, was zu Racheakten von Christen gegen Moslems geführt habe (vgl. Ulrich Delius, „Sklaverei und Christenverfolgung im Sudan", a.a.O., S. 57).

Im westlichen Sudan sollen Priester, viele Christen und Evangelisten - unter dem Vorwand der Zusammenarbeit mit den regierungsfeindlichen Rebellen - inhaftiert und Kirchen zwangsweise geschlossen worden sein (vgl. Kirchenrat des Sudan, Memorandum vom 15.10.1989, S. 4; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 7).

Auch im Nordsudan seien Priester belästigt, geschlagen und gezwungen worden, ihre Kirchen zu verlassen. Teilweise seien Pastoren und kirchliche Mitarbeiter festgenommen und anschließend wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Dabei habe man ihnen angedeutet, daß der Norden islamisch sei und Christen dort nichts zu suchen hätten (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2; Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a.a.O., S. 65).

Aus Dongola in der Region Nord wurde bekannt, daß ein Priester und Katecheten (Laienprediger) willkürlich festgenommen und inhaftiert worden seien (vgl. AMECEA [Vereinigung der Mitglieder der Episkopalkonferenzen

Ostafrikas] an Generalsekretär der Vereinten Nationen, pogrom 168, November/Dezember 1992, S. 46).

In Omdurman habe eine Gruppe der moslemischen Bruderschaft nach dem islamischen Freitagsgebet ein katholisches Kloster angegriffen. Dabei seien Türen und Fenster zerstört worden, eine Nonne habe man mit Eisenstangen verletzt (Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 6).

Außerdem seien Christen beim Kauf von Lebensmitteln auf dem Schwarzmarkt häufiger und leichter bestraft worden als Moslems. Eine nicht-moslemische Frau aus Omdurman, die bei der Auspeitschung zu Jesus gebetet habe, sei mit der Bemerkung, daß hier kein Ort für Christen sei, zu weiteren fünf Peitschenhieben verurteilt worden. Auch bei Verstößen gegen das Alkoholverbot seien Christen häufig verhaftet und ausgepeitscht worden, obwohl für Nicht-Moslems nach dem neuen Strafgesetzbuch vom 22. März 1991 der einfache Genuß von Alkohol nicht verboten sei (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2; amnesty international, Sudan - keine Zukunft ohne Menschenrechte, a.a.O., S. 77 f.).

Hinsichtlich der christlich-animistischen Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Nordsudan Zuflucht suchten, ergibt sich aus den eingeführten Unterlagen:

Zwischen November 1991 und März 1992 haben Regierungskräfte bis zu 700.000 Südsudanesen aus der Stadt Khartoum vertrieben. Ihre Hütten und Häuser seien angezündet und mit Bulldozern eingerissen worden. Sodann habe man die Flüchtlinge mit Lastwagen in große Lager, etwa 40 km außerhalb Khartoums gebracht. Für ihre dortige Ankunft seien keine Vorkehrungen getroffen worden. Es habe weder Lebensmittel noch Wasser gegeben (vgl. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a.a.O., S. 63; Afrika-Jahrbuch 1992, S. 287; amnesty international an VG Stuttgart vom 24.6.1994, S. 4; Carola Reißland. Flucht und Vertreibung in Afrika im Schatten der internationalen Policy-Krise: Das Beispiel Sudan, Aus Politik und Zeitgeschichte B 31/94, S. 29). Im Rahmen der Vertreibung hätten Soldaten am 22. Dezember 1991 im Lager Dar Es-Salaam im Süden Khartoums 21

Menschen erschossen, als die Bewohner sich der Demontage ihrer Behausungen widersetzt hätten. Am 15. Januar 1992 seien 3 Menschen bei der Vertreibung im Gebiet von Kober nördlich Khartoums erschossen worden (vgl. amnesty international - Eilaktion vom 24.2.1992).

d) Mit der fortschreitenden Islamisierung kam es ab 1989 auch zu einer verstärkten Diskriminierung der christlichen Bevölkerung:

So unterlagen Christen zunehmend beruflichen und wirtschaftlichen Benachteiligungen. Im Zeitraum 1990/91 wurden die allermeisten Christen, die bis dahin in leitenden Staatsfunktionen und in staatlichen Institutionen (wie Banken, der Fluggesellschaft, der Eisenbahngesellschaft und sonstigen vom Staat verwalteten Gesellschaften) tätig waren, entlassen (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2; Die Welt vom 24.9.1991). Bei Bewerbungen um Stellen im Staatsdienst, bei Banken etc. wurden islamische Bewerber, insbesondere wenn sie der fundamentalistischen NIF angehörten, den Christen vorgezogen. Für eine staatliche Anstellung wurde der Nachweis gefordert, daß der Bewerber Moslem ist (vgl. Auswärtiges Amt an VG Stuttgart vom 9.1.1991, S. 2; amnesty international an VG Ansbach vom 25.3.1993, S. 3; AMECEA an Generalsekretär der Vereinten Nationen, a. a. O., S. 45 f.; Sudanesische Katholische Bischofskonferenz, „Die Wahrheit wird euch freimachen" vom 16.11.1991; Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2001/91.MZ u. a.).

Vereinzelt hatten Christen politisch-administrative Führungspositionen in der Regierung und Armee inne. Zwar lehnten sie die Vorwürfe ab, politische „Vorzeigechristen" zu sein. In der Regel spielten sie aber nur die Rolle von „Gallionsfiguren" und hatten kaum Einfluß (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2000/91.MZ, S. 1; Deutsches Orient-Institut an VG Neustadt vom 29.6.1995; Bundesnachrichtendienst an Bundesministerium des Innern vom 14.8.1995, S. 3; Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 68).

Koptische Christen sahen sich zunehmenden Repressionen im Geschäftsleben ausgesetzt. Sie bekamen nun fast nie die Erlaubnis zur Eröffnung eines Geschäfts. Lizenzen, um in Wirtschaftsbereichen wie Handel, Ex- und Import oder Wohnungsbau weiterhin tätig sein zu können, erhielten Christen nicht mehr. Lizenzen und Konzessionen wurden fast ausschließlich an Muslime vergeben. Koptische Geschäftsleute hatten darüber hinaus Schwierigkeiten beim Abschluß von Verträgen und im Hinblick auf Steuervergünstigungen (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 5; Die Welt vom 24.9.1991; Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2001/91.MZ u. a.; UNHCR an VG Stade vom 30.12.1994).

Im Ausbildungssystem waren ebenfalls diskriminierende Einschränkungen festzustellen. Für Christen war es schwerer als für Muslime, Ausbildungsplätze zu erlangen. Zu einem generellen Studienverbot für Christen kam es zwar nicht. Allerdings wurde für die Zulassung zum Studium ein vorheriges Koranstudium vorausgesetzt. Studenten christlicher Religionszugehörigkeit erhielten fast keine Auslandsstipendien mehr. Christliche Hochschullehrer durften nicht mehr moslemische Studenten unterrichten (vgl. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 64 und 66; Deutsches Orient-Institut an VG Neustadt vom 28.7.1995; Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 4; Deutsches Orient-Institut an VG Neustadt vom 1.8.1995).

Schließlich waren auch die kirchlich-religiösen Betätigungsmöglichkeiten für Christen von Einschränkungen betroffen:
Die christlichen Kirchen hatten Behinderungen ihrer Tätigkeit in vielfältiger Weise hinzunehmen. Die gesetzliche Grundlage bildete hierfür das für den Nordsudan noch gültige Missionsgesetz von 1962 („Missionary Societies Act"), das nicht nur auf ausländische Missionare, sondern auch auf die einheimischen sudanesischen Kirchen angewandt wurde. Danach bedurfte jede missionarische Tätigkeit der Genehmigung des Ministerrates. Das Gesetz ließ zu jedem Zeitpunkt den Widerruf der Genehmigung zur Aufnahme von Missionsarbeit und die Ausweisung von Missionaren zu (vgl.

Evangelische Kirche in Deutschland, Bericht über eine EKD-Delegationsreise vom 25.2.1994, S. 5; Kirchenrat des Sudan, Memorandum vom 15.10.1989, S. 2; Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 64). Die christliche Mission wurde durch Beschlagnahme von Bibeln und die Ausweisung christlicher Missionare erschwert (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2000/91.MZ, S. 2). Die christliche Missionierung unter Moslems war verboten (vgl. Auswärtiges Amt an VG Mainz vom 15.8.1994, S. 1).

In der Praxis wurden aufgrund interner Amtsanweisungen kirchliche Neubauten verhindert. Die erforderlichen Genehmigungen wurden verweigert; man erschwerte den Erwerb von Bauland (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2; Deutsches Orient-Institut an VG Karlsruhe vom 29.7.1992; Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 11.10.1996; AMECEA an Generalsekretär der Vereinten Nationen, a. a. O., S. 45 [46]). Nach einem kircheninternen Bericht konfiszierten Regierungsbehörden im April 1990 nahe Khartoum ein Stück Land, das der katholischen Kirche gehörte, wohl um die Errichtung einer Schule auf diesem Gelände zu verhindern (vgl. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 65). Bei bestehenden kirchlichen Gebäuden wurden Anträge auf Durchführung von Renovierungsarbeiten oftmals lange Zeit nicht beantwortet (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2). Auf Anordnung von unteren Verwaltungsbehörden kam es zu Zerstörungen von Gemeindezentren in Sanierungsgebieten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.7.1995, S. 2). Die Presse berichtete 1990, daß - laut einem Hirtenbrief des Bischofs von El Obeid - Polizisten den Abriß einer Schule für südsudanesische Flüchtlinge in einem Lager in El Obeid, die sonntags auch als Kirche dienen sollte, angeordnet und religiöse Bücher, Bibeln und christliche Schulbücher beschlagnahmt hätten (FAZ vom 9.1.1990). Die Schließung und Zerstörung von Kirchenzentren von vertriebenen Flüchtlingen in El Obeid und Khartoum wurde auch von der Sudanesischen Katholischen Bischofskonferenz angeprangert (vgl. Sudanesische Katholische Bischofskonferenz, „Die Wahrheit wird euch frei-machen" vom 16.11.1991, S. 4). Kirchliche Mitarbeiter unterlagen vielfältigen Schikanen. Untere Verwaltungsbehörden ließen Personal überwachen und

einschüchtern (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.7.1995, S. 2 und Lagebericht vom 22.2.1996, S. 1). Der Bischof von El Obeid beklagte, daß Priester wegen angeblich fehlender Reisegenehmigungen an anderen Orten keine Messen abhalten durften (FAZ vom 9.1.1990).

Wahrnehmbare kirchliche Aktivitäten und christliche Symbole wurden teilweise aus der Öffentlichkeit verdrängt:
Das öffentliche Zeigen und Tragen des christlichen Kreuzes auf moslemischen Märkten oder das Läuten von Kirchenglocken wurde als Verletzung der Gefühle der Moslems ausgelegt. So erklärte etwa der Stadtrat von Omdurman, daß der Bau einer Kirche, die mindestens eine Meile von einem islamischen Friedhof entfernt sein sollte, die Gefühle der Moslems provoziere. Das einfache Tragen christlicher Symbole (Kreuze oder ähnliches) führte in Einzelfällen zu Beschimpfungen und leichten Ausschreitungen (vgl. Pater Armia Bishoy, Rede vom 17.7.1992, S. 7; Kirchenrat des Sudan, Memorandum vom 15.10.1989, S. 4; Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2). Die traditionelle Weihnachtsprozession durch Khartoum wurde verboten (vgl. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 64).

Im Nationalmuseum entfernte man alle christlichen Ausstellungsstücke mit der Begründung, daß es sich hierbei um „Relikte aus der Kolonialzeit" handele (vgl. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 64). In den Medien waren kirchliche Sendungen praktischen Beschränkungen ausgesetzt. Nach einer kircheninternen Schilderung wurde die Teilhabe der Christen an Radio und Fernsehen von der Regierung streng beschnitten. Evangelistische Radioprogramme seien zwar legal, könnten aber in der Praxis aus Angst vor muslimischen Fundamentalisten nicht ausgestrahlt werden. Im Rahmen einer Reise einer deutschen Delegation der evangelischen Kirche Anfang 1994 wurde festgehalten, daß seit einigen Monaten einmal wöchentlich Fernsehgottesdienste übertragen würden. Die Sendung werde jedoch jeweils am Sonntagvormittag - und damit an einem Arbeitstag - ausgestrahlt (vgl. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 65; Evangelische Kirche in Deutschland, Bericht über eine EKD-Delegationsreise vom 25.2.1994, S. 6).

Dagegen sind aus den Auskünften, Stellungnahmen und anderweitigen Erkenntnisquellen keine Anhaltspunkte zu entnehmen, daß das persönliche religiöse Bekenntnis im maßgebenden Zeitraum Beschränkungen unterworfen worden ist.

Die Übergangsverfassung - und damit auch die in Artikel 18 gewährte Religionsfreiheit - war zwar durch Verfassungsdekret nach dem Militärputsch aufgehoben worden (vgl. Auswärtiges Amt an VG Stuttgart vom 4.2.1987; Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, a. a. O., S. 67). Ein theoretisches oder praktisches Verbot der (inneren) Religionsausübung wurde jedoch nicht bekannt. Innerhalb von Kirchenräumen konnten Gottesdienste im Norden des Landes unbehindert abgehalten werden (vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, Bericht über eine EKD-Delegationsreise vom 25.2.1994, S. 6; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.8.1992, S. 1 und Lagebericht vom 22.2.1996, S. 2).

e) Bei zusammenfassender Würdigung des Gesamtgeschehens läßt sich nicht feststellen, daß die aus dem Nordsudan stammenden Christen in dem zu würdigenden Zeitraum von 1989 bis 1996 einer Gruppenverfolgung ausgesetzt waren.

Pogrome haben gegen die christliche Bevölkerung nicht stattgefunden. Es hat auch keine so dicht und eng gestreuten Verfolgungshandlungen gegeben, daß jeder Christ zu Recht befürchten mußte, selbst Opfer von Ausschreitungen zu werden. Die feststellbaren und vereinzelt nur nachweisbaren Angriffe, soweit sie asylerheblich sind, richten sich nicht unterschiedslos gegen die Bevölkerungsgruppe der Christen, sondern hauptsächlich gegen kirchliche Mitarbeiter, die in der Öffentlichkeit - etwa in der Flüchtlingshilfe, Gemeinde- oder Missionsarbeit - tätig waren.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines staatlichen Verfolgungsprogramms. Ein zielgerichtetes und systematisches Vorgehen des Staates mit dem Ziel, die christliche nordsudanesische Glaubensgemeinschaft

zu vertreiben oder ihr das Existenzrecht in anderer Weise zu nehmen, ist nicht erkennbar.

Dieser Einschätzung steht die Einführung der Scharia mit ihren drakonischen hudud-Strafen nicht entgegen. Zum einen bezog sich der Strafrechtskatalog zu einem überwiegenden Teil auf gewöhnliche kriminelle Verhaltensweisen. Zum anderen fand die Scharia im Nordsudan auf alle Bürger gleichermaßen und nicht nur auf die christliche Bevölkerung Anwendung. Den Straftatbestand der Apostasie (Abkehr vom Islam) konnten naturgemäß nur Moslems begehen.

Es kann auch nicht hinreichend sicher festgestellt werden, daß die Strafanwendung zu einem überwiegenden Teil Christen betraf und etwa zielgerichtet als Instrument zur physischen Vernichtung oder zur Vertreibung der nordsudanesischen Christen eingesetzt wurde. Zwar vertrat das Auswärtige Amt Anfang 1992 die Auffassung, daß Christen - beim Kauf von Lebensmitteln auf dem Schwarzmarkt - häufiger und leichter bestraft würden als Moslems (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2). Eine auf asylrelevanten Merkmalen beruhende diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis ließ sich aber nicht ermitteln. Gesetze, Verordnungen und Zuständigkeiten würden teilweise willkürlich ausgelegt, wobei die Willkür jeden treffen könne. Südsudanesen, das heißt Mitglieder nichtarabischer Stämme, seien dabei eher einer Willkür ausgesetzt als etwa Nordsudanesen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.7.1995, S. 2 und 4 sowie Lagebericht vom 7.12.1994, S. 3). Eine bestimmte Planmäßigkeit läßt sich insoweit nicht erkennen.

Auch die Berichte über Zwangsumsiedlungen tausender südsudanesischer Flüchtlinge lassen keinen Rückschluß auf ein staatliches Verfolgungsprogramm zu, das sich gegen die christliche Bevölkerungsminderheit des Nordsudan richtete. Soweit in den Flüchtlingslagern die Nahrungsmittelhilfe von der Bereitschaft der Hilfsbedürftigen abhängig gemacht wurde, sich zum Islam zu bekennen, und in „Umerziehungslagern" Kinder und Jugendliche zwangsweise zum Islam bekehrt wurden, waren davon die im Nordsudan

beheimateten Christen nicht betroffen. Diese gewalttätigen Umsiedlungsaktionen betrafen ausschließlich die aus dem Südsudan stammenden Flüchtlinge, die die Regierung als „Fünfte Kolonne der SPLA" ansah. Neben administrativen und gesundheitspolitischen Aspekten bestimmten wohl auch sicherheitspolitische Überlegungen die Vertreibung der Flüchtlinge (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Neustadt vom 30.7.1995, S. 3). Für die Annahme, daß dieses Vertreibungsprogramm auch auf die zahlenmäßig geringe nordsudanesische christliche Bevölkerungsminderheit Anwendung finden sollte, bestehen keine Anhaltspunkte.

Nach der Machtergreifung der Islamisten unterlagen die Christen zwar insgesamt zunehmend massiven alltäglichen Diskriminierungen und einem großen gesellschaftlichen Anpassungsdruck. Eine asylrechtlich beachtliche Rechtsgutbeeinträchtigung läßt sich aber nur in Einzelfällen annehmen.

Insoweit ist bei Eingriffen in die Freiheit der Religionsausübung in rechtlicher Hinsicht zu unterscheiden:

Eine religiöse oder religiös motivierte Verfolgung ist nicht bereits dann politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts, wenn sie die Religionsfreiheit in dem durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierten Umfang betrifft, sondern erst dann, wenn die Eingriffe und Beeinträchtigungen eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzen. Politische Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn staatliche Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen (etwa Vertreibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen) zu bedrohen oder sie ihrer religiösen Identität zu berauben, indem ihnen z. B. unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder Preisgabe tragender Inhalte ihrer Glaubensüberzeugung zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen

Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, gehören unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, den der Mensch als religiöses Existenzminimum zu seinem Leben und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt. Hingegen kann von einer politischen Verfolgung dann noch nicht die Rede sein, wenn die staatlichen Maßnahmen, die in die Religionsfreiheit eingreifen, der Durchsetzung des öffentlichen Friedens unter verschiedenen, in ihrem Verhältnis zueinander möglicherweise aggressiv-intoleranten Glaubensrichtungen dienen und zu diesem Zweck etwa einer religiösen Minderheit mit Rücksicht auf eine religiöse Mehrheit untersagt wird, gewisse Bezeichnungen, Merkmale, Symbole oder Bekenntnisformen in der Öffentlichkeit zu verwenden, obschon sie nicht nur für die Mehrheit, sondern auch für die Minderheit identitätsbestimmend sind. Insbesondere, wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet (Staatsreligion), wie das in islamischen Ländern vielfach der Fall ist, sind Maßnahmen, die er zu näheren Definitionen und Abgrenzungen der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz - auch gegenüber einer internen Glaubensspaltung - ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit solange nicht als politische Verfolgung anzusehen, als sie den zuvor beschriebenen Grad der Intensität des Eingriffs nicht erreichen und - etwa den Angehörigen der ausgegrenzten Minderheit - das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen. Es kommt demnach darauf an, daß der Staat bei Maßnahmen dieser Art sich seiner politischen Ordnungsaufgabe gemäß auf die Außensphäre, d.h. den Bereich der Öffentlichkeit, beschränkt und nicht in den internen Bereich der Glaubensgemeinschaft und ihrer Angehörigen übergreift (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluß vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478, 862/86 -, BVerfGE 76, 143, 158 ff. und BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 - BVerwGE 87, 52, 58 m.w.N.).

Nach diesen Maßgaben betrafen die Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit in ihrer Mehrzahl den asylrechtlich nicht geschützten öffentlichen Bereich der

Religionsausübung. Behinderungen unterlag die öffentliche Kirchenarbeit bzw. die öffentliche Manifestation des christlichen Glaubens, wie zum Beispiel das Tragen von Kreuzen, das Abhalten von Prozessionen, Kirchenglockengeläut, der Schul- und Religionsunterricht, die Missionierung oder die Teilhabe an den Medien. Von Verhaftungen waren in der öffentlichen Kirchenarbeit tätige Personen betroffen (Priester, Missionare, Laienprediger, Mitarbeiter in Sozialstationen und Umsiedlungsprojekten). Dagegen blieben einfache christliche Gemeindemitglieder in der Regel unbehelligt. Die Möglichkeit, den christlichen Glauben im privaten und innerkirchlichen Bereich auszuüben, stand nach allen Erkenntnisquellen nicht in Frage.

Was die erheblichen Diskriminierungen von Christen im beruflichen und wirtschaftlichen Bereich anbelangt, waren diese letztlich nicht von einer solchen Intensität und Schwere, daß sie asylbegründend wirken können.

Diese Diskriminierungen in wirtschaftlicher Hinsicht führten nicht zu einer sozialen Deklassierung der (koptischen) Christen in großem Umfang. Eingetretene Existenzschwierigkeiten beruhten oftmals auf der allgemein desolaten wirtschaftlichen Lage des Landes, in dem es zu einer Massenverelendung des größten Teils der sudanesischen Bevölkerung gekommen ist (vgl. Auswärtiges Amt an VGH Baden-Württemberg vom 9.11.1994; Auswärtiges Amt an VG Stuttgart vom 16.4.1993, Az.: 514-516/14142; Hanspeter Mattes, Sudan, Politisches Lexikon Nahost, Nordafrika, a. a. O., S. 254). Die Möglichkeit, sich eine Lebensgrundlage auf (niedrigem) sudanesischen Durchschnittsniveau zu schaffen, hing weitgehend von Vorbildung, Einsatzfähigkeit und Familienstrukturen und nicht so sehr von der christlichen Religionszugehörigkeit ab (vgl. Auswärtiges Amt an VG Potsdam vom 16.5.1995).

Einer näheren Erörterung der erforderlichen Verfolgungsdichte für die Annahme einer Gruppenverfolgung bedurfte es unter diesen Umständen nicht.

Im Gesamtergebnis ist daher festzuhalten, daß nach Überzeugung des Senats, für - aus dem Nordsudan stammende - Christen im Zeitraum von 1989 bis 1996 eine asylerhebliche Gruppenverfolgung ausscheidet. Der Senat befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. Urteile vom 10. Mai 1995 - A 13 S 1796/93 - und - A 13 S 2943/92 -, jeweils zitiert nach juris) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Urteil vom 23. Juli 1996 - 25 BA 96.32298 -).

2. Die Klägerin war auch nicht als Person von asylerheblichen Verfolgungshandlungen betroffen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Asylbewerber sein Heimatland aufgrund politischer Verfolgung verlassen hat, erfordert die uneingeschränkte richterliche Überzeugungsgewißheit. Dies bedeutet, daß das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit des vom Asylbewerber behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben muß. Lediglich der Nachweis dieses Vorbringens ist wegen des insoweit bestehenden sachtypischen Beweisnotstandes erleichtert. Anstelle des vollen Nachweises genügt eine Glaubhaftmachung des Asylvortrages in dem Sinne, daß sich das Gericht von seiner Wahrheit überzeugen kann. Der Asylbewerber ist aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine eigene Erlebnissphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse von sich aus substantiiert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei so zu schildern, daß sein Vortrag insgesamt geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Weist ein Sachvortrag erhebliche Widersprüche oder Steigerungen auf, kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - BVerwGE 71, 180, m. w. N. und Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64.89 -, Buchholz 310 § 137 VwGO Nr. 165).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht. Die vorgetragenen persönlichen Asylgründe sind unglaubhaft.

Die Klägerin hat bei ihren Befragungen bezüglich ihres angeblichen Verfolgungsschicksals - dessen Asylerheblichkeit als staatliche Verfolgung dahinstehen mag - erheblich voneinander abweichende Angaben gemacht, wobei es zu nicht auflösbaren Widersprüchen gekommen ist.

So hat sie die genauen Zeitpunkte der Übergriffe, denen sie ausgesetzt gewesen sein will, unterschiedlich geschildert. Vor dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht hat die Klägerin angegeben, daß sie am [redacted] bedroht und geschlagen worden sei. Zudem habe man versucht, sie am [redacted] mit einem Auto zu überfahren. Diesen letzten Vorfall hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dagegen zunächst auf den [redacted] und dann - sich korrigierend - in de[redacted]verlegt. Auf den Hinweis, daß sich dieses Geschehen nicht mit ihrer Ausreise am [redacted] vereinbaren lasse, hat die Klägerin lediglich erklärt, daß sie sich an das genaue Datum nicht erinnern könne. Die Daten könne sie vergessen, die Vorfälle aber nicht. Dieser Behauptung steht jedoch entgegen, daß die Klägerin auch nicht in der Lage war, den zeitlichen Kontext der einzelnen Ereignisse widerspruchsfrei zu schildern. Während nach ihren Angaben vor dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht sich der zweite Angriff über 11 Monate nach dem ersten Geschehen (vom [redacted] ereignet haben soll, hat die Klägerin vor dem Senat dagegen die Frage verneint, ob der zweite Vorfall sehr viel später als der erste Vorfall gewesen sei. Diese Widersprüche setzen sich auch in den Angaben der Klägerin zu der Dauer ihres Studiums fort, in dessen Rahmen es zu den beiden Vorfällen gekommen sein soll. In der Anhörung vor dem Bundesamt hat die Klägerin erklärt, sie habe die Universität [redacted] während des zweiten Studienjahres verlassen. Demgegenüber hat sie vor dem Senat angegeben, erst seit [redacted] studiert zu haben. In der Folge hat sie den Studienbeginn in [redacted] korrigiert. Danach könnten sich die angeblichen Auseinandersetzungen, die mit dem [redacted] begonnen haben sollen, erst Anfang [redacted] unmittelbar vor der Ausreise der Klägerin ereignet haben. Dies ist jedoch mit der vor dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht gemachten Sachverhaltsschilderung nicht in Einklang zu bringen.

Hinzu kommt, daß die Schilderung der Klägerin sich im Laufe des Verfahrens teilweise gesteigert hat. In der Anhörung vor dem Bundesamt hat die Klägerin bezüglich des ersten Vorfalls vom [redacted] lediglich angegeben, daß sie bedroht worden sei. Erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat sie ergänzend erklärt, daß sie geohrfeigt und auch sonst geschlagen worden sei, wobei sie noch heute unter den erlittenen Kieferverletzungen zu leiden habe. Diese Ergänzungen hat die Klägerin auf Nachfrage vor dem Senat nicht befriedigend zu erklären vermocht. Ihre Einlassung, dies auch schon vor dem Bundesamt vorgetragen zu haben, wird durch das Anhörungsprotokoll nicht gestützt.

Der Eindruck eines insgesamt unglaubhaften Vorbringens wird durch weitere Einlassungen der Klägerin verstärkt. So hat die Klägerin angegeben, von moslemischen Mitstudenten angegriffen worden zu sein, weil sie sich im Rahmen einer christlichen Studentenorganisation aktiv für die Anliegen der christlichen Studenten eingesetzt habe. Die Angaben der Klägerin über Aufgaben und Struktur dieser Studentenorganisation blieben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat jedoch oberflächlich und vage, was sich mit der behaupteten exponierten Stellung der Klägerin als Studentenvertreterin nicht vereinbaren läßt.

Schließlich ist auch die Darstellung der Klägerin nicht nachvollziehbar, ihre Eltern weder über die konkreten Auseinandersetzungen, die schließlich sogar in einen Mordversuch gemündet haben sollen, noch über ihre beabsichtigte alleinige Ausreise aus dem Sudan verständigt zu haben.

II.

Nach der Ausreise der Klägerin im [redacted] sind keine asylrechtlich beachtlichen Nachfluchtgründe eingetreten, die einer Rückkehr in den Sudan entgegenstehen und gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG zu berücksichtigen wären.

Asylrechtsrelevant können Nachfluchtgründe zum einen dann sein, wenn sie durch Vorgänge und Ereignisse unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst werden - objektive Nachfluchtgründe - (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/95 -, a.a.O., S. 64). Zum anderen können Nachfluchtgründe dann beachtlich sein, wenn der Asylbewerber sie nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluß geschaffen hat und sich sein Verhalten als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellt, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen (aber noch nicht notwendigerweise den Behörden des Heimatstaates bekanntgewordenen) Lebenshaltung erscheint - subjektive Nachfluchtgründe - (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/95 -, a. a. O., S. 66; Beschluß vom 17. November 1988 - 2 BvR 442/88 -, InfAuslR 1989, 30). Hier liegen weder objektive (1.) noch subjektive (2.) Nachfluchtgründe vor.

1. Die Lage der nordsudanesischen christlichen Bevölkerungsminderheit hat sich insgesamt seit der Ausreise der Klägerin [redacted] bis heute nicht verschlechtert. Unter Berücksichtigung der weiteren innenpolitischen Entwicklung des Sudan seit 1996 (**a.**), der bekanntgewordenen Übergriffe auf Christen (**b.**) sowie des allgemeinen gesellschaftlichen Klimas (**c.**) läßt sich bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände (**d.**) auch weiterhin nicht eine Gruppenverfolgung für die nordsudanesische christliche Bevölkerung feststellen.

   a) Die weitere innenpolitische Entwicklung des Sudan ist seit 1996 von einer verstärkten Tätigkeit der Opposition und von vorsichtigen politischen Zugeständnissen der unter Druck geratenen islamistischen Regierung gekennzeichnet.

   Im März 1996 fand zunächst die Präsidentschaftswahl statt, aus der der bisherige Amtsinhaber Bashir als Sieger hervorging. Die parallel dazu neugewählte Nationalversammlung wählte den Führer der NIF, Hassan al-Turabi, einstimmig zu ihrem Präsidenten. Der Abschluß der Wahlen bildete eine Zäsur in der politischen Entwicklung, auch wenn sich an der grundsätzlichen Orientierung nichts änderte. Insgesamt verstärkte sich nach

Ansicht von Beobachtern der Einfluß der Islamisten im Kabinett (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Aachen vom 27.2.1998, Anlage 3, S. 65 f.).

Seit dem Frühjahr 1996 prägte weniger die Regierung das innenpolitische Geschehen als vielmehr das Handeln der Opposition. Es kam in den folgenden Monaten zu mehreren Putschversuchen. Wegen der sich verschlechternden Lebens- und Studienbedingungen gab es darüber hinaus in Khartoum im April, Juni, Juli und Dezember studentische Demonstrationen und Zusammenstöße mit Sicherheitskräften. Am 10. Juni 1996 demonstrierten in Khartoum im Rahmen einer gemeinsamen NDA-Kampagne 6.000 Anhänger der Opposition für den Sturz des NIF-Regimes. Ab Anfang August gab es in mehreren Städten mit Zentrum in Wad Madani im Osten des Landes zudem Proteste gegen die Preiserhöhung für Brot und Grundnahrungsmittel, die ab September unter Beteiligung von Studenten im Großraum Khartoum eskalierten (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Aachen vom 27.2.1998, Anlage 3, S. 66; Deutsches Orient-Institut an VG Sigmaringen vom 5.10.1997). Hunderte von Personen wurden festgenommen. Zu den Inhaftierten zählten unter anderem Studenten, Gewerkschafter, Mitglieder verbotener politischer Parteien und Personen, die im Verdacht standen, Kontakte zur NDA, der Auslandsopposition, zu unterhalten (vgl. amnesty international, Jahresbericht 1997, S. 486 f.).

Um die Regierung weiter unter Druck zu setzen, beschloß die in der NDA zusammengeschlossene sudanesische Auslandsopposition im Oktober 1996 die Verstärkung der politischen und militärischen Aktionen. Mit Beginn des Jahres 1997 kam es dann auch zu einer ganzen Reihe militärischer Erfolge der Oppositionsstreitkräfte entlang der östlichen Grenze zwischen Sudan und Eritrea/Äthiopien sowie im Süden. Die sudanesische Armee wurde zur Revolte bzw. zum Überlaufen aufgefordert. Ihre eigenen Parteimitglieder im Sudan rief die Opposition zum bewaffneten Kampf auf. Die Strategie der NDA sah zudem eine Kampagne des zivilen Ungehorsams vor, wodurch der Sturz des Regimes herbeigeführt werden sollte.

Die Regierung reagierte auf die militärischen Vorstöße in vielfältiger Weise. Es kam zu zahlreichen Verhaftungen Oppositioneller. Als militärische Reaktion ordnete Präsident Bashir eine Generalmobilmachung an. Die Universität von Khartoum wurde geschlossen, um die Studenten für den Dienst in der paramilitärischen Popular Defence Forces (PDF) freizustellen. Außerdem versicherte sich die Regierung der Waffenhilfe durch ausländische arabische Staaten.

Daneben bemühte sie sich um eine Verständigung mit einzelnen Widerstandsbewegungen. Im April 1997 gelang es der Regierung, mit zwei Fraktionen der Volksgruppe der Nubas und fünf südsudanesischen Gruppierungen, die der SPLA John Garangs feindlich gegenüberstehen, separate Friedensabkommen abzuschließen (Sudan Peace Agreement). Im Gegenzug für regimeloyales Verhalten sieht das Abkommen einen Sonderstatus für die südsudanesischen Bundesstaaten und nach einer Übergangszeit von vier Jahren die Durchführung eines Selbstbestimmungsreferendums unter der südsudanesischen Bevölkerung vor. Sowohl die NDA als auch die SPLA lehnten das Abkommen kategorisch ab. Weitere Friedensverhandlungen verliefen ergebnislos. Konsequenz dieses Scheiterns waren nicht nur die Wiederaufnahme der bewaffneten Aktionen, sondern auch verstärkte internationale diplomatische Bemühungen der NDA, um Druck auf die sudanesische Regierung auszuüben (vgl. zum ganzen: Deutsches Orient-Institut an VG Koblenz vom 21.4.1997; Afrika-Jahrbuch 1997, S. 308 ff.; Deutsches Orient-Institut an VG Aachen vom 27.2.1998, Anlage 4, S. 146 f.; amnesty international an VG Aachen vom 23.12.1998, S. 2 ff.).

Während der Bürgerkrieg mit unverminderter Härte fortgeführt wurde, strebte das islamistische Regime in den regierungskontrollierten Gebieten eine politische Neuordnung an, um seine Position und seinen Machterhalt zu sichern. In diesem Zusammenhang wurde seit August 1997 eine neue Verfassung ausgearbeitet (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Karlsruhe vom 31.5.1998; Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 14.3.1998, S. 2). Am 30. Juni 1998 trat die neue Verfassung in Kraft. Diese stellte Rede-, Religions- und Reisefreiheit sowie das Recht auf Bildung politischer Parteien und

Organisationen in Aussicht. Zu einer förmlichen Aufhebung des 1989 verhängten Parteienverbots kam es allerdings nicht. Statt dessen trat am 1. Januar 1999 das „Gesetz zur freien politischen Nachfolge" in Kraft, das die Bildung politischer „Vereinigungen" erlaubte. Danach können sich Gruppen von mindestens 100 wahlberechtigten Sudanesen für eine Summe von umgerechnet über 3.000 DM als „politische Vereinigung" registrieren lassen, soweit ihre Ziele mit der sudanesischen Verfassung und dem islamischen Recht übereinstimmen. Diese „Vereinigungen" unterliegen der Überprüfung durch einen „Registrator", der jederzeit eine eingeschriebene Vereinigung wieder auflösen kann. Die Opposition stand diesen Bestimmungen ablehnend oder skeptisch gegenüber (vgl. amnesty international an VG Aachen vom 23.12.1998, S. 6; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 1 f.; dpa, Meldung vom 29.3.1998; Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 16.1.1999; Frankfurter Rundschau [FR] vom 30.12.1998).

In der Praxis verfolgt die Regierung eine vorsichtige politische Liberalisierung. Prominente Oppositionspolitiker können frei aus- und wieder einreisen. Auch wenn die Presse grundsätzlich der Zensur unterliegt, konnten seit 1997 politische Meinungen in vorsichtiger Form veröffentlicht werden. Kritik an der Regierung, etwa wegen der Nichtbeendigung des Bürgerkriegs oder des weiterbestehenden Parteienverbots, ist in der Presse möglich und soll Journalisten keine Nachteile bringen. Allerdings ist die sudanesische Regierung in Fragen der Pressefreiheit wohl gespalten. Während Informationsminister Omer im Februar 1999 alle Journalisten ermahnte, sich im Rahmen der geltenden Gesetze zu bewegen und keinesfalls Kontakte zur Opposition aufzunehmen, kündigte Justizminister Yasin eine Liberalisierung des Pressegesetzes an (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 1; Auswärtiges Amt an VG Aachen vom 8.5.1998, Az.: 514-516.80/31204, S. 2; Auswärtiges Amt an VG Mainz vom 30.4.1998, S. 2; NZZ vom 20.2.1999).

Von dieser vorsichtigen innenpolitischen Öffnung ist die Islamisierungs- und Arabisierungspolitik der NIF, die sich im Sommer 1998 in National Congress umbenannte (vgl. NZZ vom 4.12.1998), weitgehend unberührt geblieben.

Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes bleibt die Islamisierung des gesamten Sudan weiterhin erklärtes Staatsziel, das auch durchgesetzt wird. Die in den Norden geflohenen Bürgerkriegsflüchtlinge, die entwurzelt und wirtschaftlich verelendet in Slumsiedlungen in der Nähe größerer Städte leben, waren 1996 immer noch massiven Arabisierungs- bzw. Islamisierungsversuchen seitens staatlicher Behörden ausgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.5.1996 und Lagebericht vom 29.10.1996). Im Rahmen eines rigiden islamistischen Kurses wurden 1997 unter anderem „unislamische" Lotterien verboten sowie die „unislamischen" UNO-Familienplanungsprogramme vom Parlament ausgesetzt (vgl. Afrika-Jahrbuch 1997, S. 307; Deutsches Orient-Institut an VG Aachen vom 27.2.1998, Anlage 4, S. 145). Die im Juni 1998 in Kraft getretene neue Verfassung legt Arabisch als Amtssprache fest (vgl. deutsche presse agentur [dpa], Meldung vom 29.3.1998).

Trotz der neuen Verfassung bleibt die Scharia alleinige Grundlage für die Legislative. Die Beibehaltung der Scharia wurde 1997 sowohl von Präsident Bashir als auch von Ressortministern mehrfach betont (vgl. amnesty international an VG Aachen vom 23.12.1998, S. 6; Afrika-Jahrbuch 1997, S. 307). Dem Strafrechtskatalog unterfällt - neben den bislang schon strafbaren schweren Vergehen wie Mord, bewaffneter Raubüberfall, Apostasie (Abkehr vom Islam) oder Ehebruch - auch die Homosexualität unter Männern, für die das Strafgesetzbuch bei einer dritten Verurteilung die Todesstrafe vorsieht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.10.1996, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12.5.1997, S. 3; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.2.1998, S. 3). Dem Auswärtigen Amt liegen Erkenntnisse darüber vor, daß die Todesstrafe wegen Mord und bewaffnetem Raubüberfall auch in jüngster Zeit tatsächlich verhängt und vollzogen worden ist. Bezüglich der drei übrigen Tatbestände sei jedoch kein Fall aus den letzten Jahren bekannt geworden, daß die Todesstrafe insoweit vollzogen worden wäre. Insbesondere hinsichtlich des Tatbestandes der Apostasie soll die Anwendung der Todesstrafe faktisch stets durch Intervention des Justizministeriums verhindert worden sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 2 f.; vgl.

auch amnesty international Jahresbericht 1997, S. 488; Afrika-Jahrbuch 1997, S. 307; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.2.1998, S. 3).

b) Über Eingriffe in Leib, Leben und körperliche Bewegungsfreiheit speziell von Christen sind folgende Erkenntnisse dokumentiert:

Die Regierungsbehörden sollen fortfahren, die Aktivitäten von Nichtmoslems einzuschränken. So sei berichtet worden, daß Menschen wegen ihrer religiösen Einstellungen und Aktivitäten ständig belästigt und inhaftiert werden (vgl. Klaus Stieglitz, Zur Lage der Menschenrechte im Sudan vor dem Hintergrund des anhaltenden Bürgerkrieges, Internationales Afrikaforum 1/1998, S. 76 unter Berufung auf US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997).

Im Zusammenhang mit mehreren Bombenexplosionen in Khartoum am 30. Juni 1998, dem Tag der Verfassungsunterzeichnung, nahmen Sicherheitskräfte im Juli 1998 - neben anderen Beschuldigten - 2 katholische Priester und 18 christliche Laien unter dem Vorwurf fest, die Anschläge verübt zu haben. Zwei der Beschuldigten stammten aus dem Nordsudan, die übrigen aus dem Süden des Landes. Berichten zufolge soll einer der beiden Priester so schwer gefoltert worden sein, daß der andere Priester eine Beteiligung zugab, um die weitere Folter zu verhindern. Die Priester wurden vor ein Kriegsgericht gestellt (vgl. amnesty international an VG Aachen vom 23.12.1998, S. 6; Die Welt vom 8.12.1998).

c) Die nordsudanesische christliche Bevölkerungsminderheit muß nach wie vor religiöse Beschränkungen hinnehmen.

Obwohl die neue sudanesische Verfassung Religionsfreiheit gewährt, behindern untere Verwaltungsbehörden die Aktivitäten der christlichen Kirchen immer wieder willkürlich und zum Teil massiv.
Gemeindezentren in Sanierungsgebieten um Khartoum, aber auch christliche Schulen sollen zerstört worden sein. In einem Beschwerdebrief vom 25. November 1997 protestierte der Rat der sudanesischen Kirchen gegen die

Zerstörung von Gotteshäusern. Nach Aussage des Khartoumer Bischofs Adwok sei es in dem von der Regierung kontrollierten Gebiet außerordentlich schwierig geworden, Land zu erwerben und Kirchen zu bauen. Die Erlaubnis zum Bauen neuer (katholischer) Kirchen werde von der Regierung auch weiterhin verweigert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 2; NZZ vom 11.10.1996; dpa, Meldung vom 29.3.1998; Klaus Stieglitz, Zur Lage der Menschenrechte im Sudan vor dem Hintergrund des anhaltenden Bürgerkrieges, a. a. O., S. 75 f. unter Berufung auf United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights: Situation of human rights in the Sudan, Report of the Special Rapporteur, Mr. Gáspár Biró, vom 3.2.1997 und US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997). Daneben kommt es zur Wegnahme kirchlichen Eigentums und zur Einschüchterung von Mitarbeitern. Die Kirchenführung beschwerte sich Ende 1997 über die Einberufung von Kirchenmitarbeitern zum Wehrdienst (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.2.1998, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12.5.1997, S. 2; dpa, Meldung vom 29.3.1998).

Die Möglichkeiten einer Werbung für den christlichen Glauben werden teilweise beschnitten. So wurde ein christliches Fernsehprogramm auf einen allein in Khartoum zu empfangenden Sender verlegt. Auf eine entsprechende Beschwerde vom 25. November 1997 erhielt der Rat der sudanesischen Kirchen bis zum März 1998 keine Antwort (vgl. dpa, Meldung vom 29.3.1998). Eine offene Missionierung auf der Straße soll nunmehr theoretisch erlaubt sein. Die staatlich forcierte Islamisierungspolitik und die Bedrohung eines abtrünnigen Moslems mit dem Tode (Apostasie) machen eine christliche Mission nach den vorliegenden Auskünften in der Praxis indessen unmöglich (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 2; Deutsches Orient-Institut an VG München vom 16.11.1996, S. 2). Andererseits wird berichtet, christliche Buchhandlungen könnten Werbung treiben (vgl. Auswärtiges Amt an VG Aachen vom 8.5.1998, Az.: 514-516.80/31203, S. 2).

Anhaltspunkte für ein praktisches Verbot religiöser Betätigung haben sich nicht finden lassen. Dies betrifft auch private religiöse Feiern. Die Kirchen sind

lebhaft besucht. Weihnachten und Ostern sind staatliche Feiertage (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 2; Deutsches Orient-Institut an VG Sigmaringen vom 8.1.1998, S. 2).

d) Bei einer wertenden Gesamtbeurteilung der Entwicklungen und Ereignisse der letzten drei Jahre ergibt sich nicht, daß die aus dem Nordsudan stammenden Christen wegen ihrer religiösen Überzeugung zum jetzigen Zeitpunkt von einer gruppengerichteten Verfolgung betroffen sind.

Gravierende Verfolgungshandlungen gegen Christen aus dem Nordsudan sind nicht feststellbar. Für den berichteten Bombenanschlag ist im übrigen unklar, ob die Inhaftierung von Christen im Zusammenhang damit zugleich auf die religiöse Überzeugung der Betroffenen gerichtet war.

Soweit die christlichen Kirchen bei ihren Aktivitäten Behinderungen ausgesetzt sind, ist nach wie vor ausschließlich der asylrechtlich nicht geschützte öffentliche Bereich der Religionsausübung angesprochen. Die Möglichkeit, sich mit anderen Gläubigen zum gemeinsamen Gebet zu versammeln und sich innerlich zum Christentum zu bekennen, ist - zumindest für die nordsudanesischen Christen - gegeben. Massiven Islamisierungsversuchen sind ausschließlich südsudanesische Bürgerkriegsflüchtlinge ausgesetzt.

Letztlich gibt es vor diesem Hintergrund auch keine Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm. Die bekannt gewordene Strafanwendung auf Grund der Scharia läßt eine gezielte Verfolgung der christlichen Bevölkerungsminderheit nicht erkennen. Der Senat teilt die diesbezügliche Einschätzung des Auswärtigen Amtes, daß sich grundsätzlich keine auf asylrelevanten Merkmalen beruhende diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis feststellen läßt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 2).

2. Die Klägerin kann sich nicht auf subjektive Nachfluchtgründe berufen.

Der Umstand, daß die Klägerin nach ihrer Ausreise aus dem Sudan im Ausland Asyl beantragt und sich dort seitdem aufgehalten hat, wobei sie zudem an Veranstaltungen der Auslandsopposition teilgenommen hat, muß asylrechtlich außer Betracht bleiben. Ein selbstgeschaffener Nachfluchtgrund ist für das Asylrecht gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG nämlich nur dann erheblich, wenn der Ausländer bereits im Zeitpunkt der Entstehung des Nachfluchtgrundes von politischer Verfolgung bedroht war und er auch des Schutzes vor dieser Verfolgung bedurfte (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 - 9 C 80.87 - BVerwGE 80, 131 [134]). Lediglich subjektive Befürchtungen des Ausländers, von politischer Verfolgung bedroht werden zu können, oder eine in dieser Hinsicht bestehende bloße Möglichkeit reichen nicht aus. Es muß vielmehr aufgrund objektiver Umstände zumindest eine latente Gefährdungslage bestanden haben, in der dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politische Verfolgungsmaßnahmen zwar - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt und damit als durchaus „reale" Möglichkeit erscheinen ließen (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Januar 1989 - 9 C 56.88 - BVerwGE 81, 170 [173] und vom 11. April 1989 - 9 C 53.88 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 110, S. 180 m. w. N.).

In einer solchen Situation befand sich die Klägerin aber im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht. Die von ihr geschilderten Verfolgungen, denen sie im Sudan ausgesetzt gewesen sein will, sind - wie oben dargelegt - unglaubhaft. Der Umstand, daß nach Überzeugung des Senats allerdings ihr Vater, [redacted] (der Kläger im parallelen Verfahren 3 KO 181/98), vor der Ausreise eine politische Verfolgung erlitten hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn es gibt für den Senat keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß neben dem Vater auch die Klägerin, die nicht mehr im Haushalt der Eltern lebte, mit einer Verfolgung seitens des sudanesischen Staates ernsthaft rechnen mußte. Eine Sippenhaft wurde im Sudan (bis heute) nicht praktiziert (vgl. Auswärtiges Amt an VGH Baden-Württemberg vom 9.11.1994, S. 1; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 2).

B.

Ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG kann die Klägerin ebenfalls nicht erfolgreich geltend machen.

Gemäß § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Abschiebungsverbots sind mit denen des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Während die Asylanerkennung darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes verlangt, greift das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG dagegen auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 - DVBl. 1992, 843). Bei unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereisten Schutzsuchenden gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - a.a.O., m. w. N.).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann nicht festgestellt werden, daß die Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Sudan staatlichen Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein wird. Eine solche Verfolgungswahrscheinlichkeit läßt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse über die allgemeinen Gegebenheiten, denen Sudanesen bei einer Wiedereinreise in ihren Heimatstaat unterliegen (I.), und der individuellen Situation der Klägerin - im Hinblick auf ihre Asylantragstellung in Deutschland, ihren langjährigen Auslandsaufenthalt sowie ihre Teilnahme an Veranstaltungen der Auslandsopposition - auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse (II.) nicht bejahen.

I.

Bezüglich der allgemeinen Situation wiedereinreisender sudanesischer Staatsangehöriger, die sich längere Zeit im Ausland aufhielten, geht der Senat von folgendem aus:

Bei der Einreise werden alle Sudanesen, die sich länger als ein Jahr im Ausland aufgehalten haben, einer Regelbefragung durch den Sicherheitsdienst unterzogen. Dies gilt unabhängig vom individuellen Aufenthaltsgrund im Ausland für alle Sudanesen und steht nicht im Zusammenhang mit einer etwaigen Ausweisung oder Abschiebung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 5 und Lagebericht vom 29.10.1996, S. 3; Auswärtiges Amt an VG Magdeburg vom 8.3.1994, S. 1; Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten an Hessischen VGH vom 13.11.1996, S. 2 der Anlage). In diesem Zusammenhang existiert eine Anweisung des Sudanesischen Amtes für Staatssicherheit (Nr. 4/B/307) „an alle Grenzschutzleiter" vom 30. Safar 1413 H, was nach der hiesigen Zeitrechnung Februar 1994 entspricht. Darin wird angeordnet, jede sudanesische Person, die „nach der gesegneten heiligen Revolution ausgereist (ist) und sich im Ausland mehr als ein Jahr aufgehalten hat", zu verhaften und der Nationalen Sicherheitsabteilung zum Verhör zu übergeben. Der sudanesische Justizminister hat dazu offiziell erklärt, daß es sich um eine Fälschung handelt. Formale oder inhaltliche Fehler weist das Schreiben nach Ansicht des Deutschen Orient-Institutes allerdings nicht auf. Auch ist die Anordnung als Sicherheitsmaßnahme des sudanesischen Staates plausibel. Jedenfalls in der Praxis haben sudanesische Staatsangehörige nach einem längeren Auslandsaufenthalt mit Anhörungen durch die Sicherheitsorgane zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.8.1995; Auswärtiges Amt an VG Stade vom 27.6.1995; Deutsches Orient-Institut an VG Minden vom 23.12.1994, S. 2; Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach vom 6.12.1994, S. 3). Dabei wird der Betroffene über seine Tätigkeit im Ausland befragt. Auch werden Fragen nach etwaigen Kontakten zur Auslandsopposition gestellt. Eine christliche Religionszugehörigkeit spielt nach den Erkenntnissen insoweit nur eine sehr untergeordnete Rolle (vgl. Auswärtiges Amt an VG Würzburg vom 31.10.1997, S. 3; Deutsches Orient-Institut an VG Karlsruhe, eingegangen am

12.5.1992 - unter Berichtigung des in der Erkenntnisquellenliste ausgewiesenen Datums 25.6.1992).

II.

Im Rahmen dieser Kontrollen lassen weder der langjährige Auslandsaufenthalt der Klägerin (1.) sowie ihre Asylantragstellung im Ausland (2.) noch die Teilnahme an Veranstaltungen der Auslandsopposition (3.) - unter jeweiliger Berücksichtigung sachverständiger Einschätzungen und der individuellen Situation der Klägerin - eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten.

1. Zunächst stellt der jahrelange Auslandsaufenthalt der Klägerin keinen Verfolgungsgrund dar. Das steht zur Überzeugung des Senats aufgrund der Informationen über die seit Jahrzehnten bestehende Arbeitsmigration und der fehlenden Anhaltspunkte für ein Bestrafungsrisiko wegen längerfristigen - auch illegalen - Verbleibs im Ausland fest.

   Bereits seit vielen Jahren verlassen tausende Sudanesen das Land, um als Auswanderer oder Gastarbeiter der wirtschaftlichen Misere zu entkommen. Die seit den 70er Jahren sich verschlechternde und zunehmend desaströse wirtschaftliche Lage des Sudan hat zu einer hohen Arbeitsmigration und zu einer wirtschaftspolitisch motivierten Asylantragstellung in den USA und Westeuropa geführt (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2001/91.MZ u. a., S. 2). In den achtziger Jahren sind zeitweise bis zu 600.000 Sudanesen besonders in Saudi-Arabien und den Golfstaaten beschäftigt gewesen (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach vom 6.12.1994, S. 1). Erst nach dem Machtwechsel im Sudan im Juni 1989 und wegen der sudanesischen Haltung im Golfkrieg 1990/91 zugunsten des Irak hat sich die Migration nach Saudi-Arabien stark verringert (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach vom 20.2.1995, S. 1). 1997 hielten sich jedoch dort immer noch rund 100.000 sudanesische Arbeitskräfte illegal auf (vgl. Afrika-Jahrbuch 1997, S. 311). Allen sudanesischen Staatsbürgern steht - unabhängig von ihrem Glauben - die Möglichkeit offen, in benachbarten Staaten (z.B. Libyen, Ägypten,

Saudi-Arabien) einem Erwerb nachzugehen und von den Transferzahlungen über dem sudanesischen Durchschnittsniveau zu leben (vgl. Auswärtiges Amt an VG Potsdam vom 16.5.1995, S. 2).

Für die Ausreise ist zwar ein Ausreisevisum erforderlich. Die Ausstellung erfolgt nur nach sehr sorgfältiger Prüfung, um zum Beispiel Oppositionelle, Straftäter oder Sudanesen mit Steuerschulden am Verlassen des Landes zu hindern (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.2.1998, S. 7; Auswärtiges Amt an VG Würzburg vom 31.10.1997, S. 2; Auswärtiges Amt an VG Stuttgart vom 15.6.1994, S. 2; Auswärtiges Amt an VG Koblenz vom 27.9.1996, S. 2; Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach vom 20.2.1995, S. 2). Allerdings ist eine Ausreise auch bei entsprechender Bestechung möglich (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 14.3.1998, S. 1; Institut für Afrika-Kunde an VG Ansbach vom 27.11.1991, S. 3; Auswärtiges Amt an VGH Baden-Württemberg vom 9.11.1994, S. 2). Ein Verbleib im Ausland ist aber nicht strafbar (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 4). Auch aus einem langjährigen Auslandsaufenthalt ergibt sich kein Risiko einer staatlichen Verfolgung (vgl. Auswärtiges Amt an VG Mainz vom 5.8.1994, S. 1). Vielmehr stimmen diese Auskünfte des Auswärtigen Amtes mit anderen Erkenntnissen darin überein, daß für die sudanesischen Behörden im Hinblick auf die starke Arbeitsmigration ein langjähriger Auslandsaufenthalt nichts Unbekanntes und nicht von vornherein verdachterregend ist (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 29.6.1994, zu Az.: 7 K 2001/91.MZ, S. 1).

2. Auch die Asylantragstellung im Ausland führt - für sich genommen - nicht auf einen Verfolgungstatbestand.

Ein Asylantrag eines sudanesischen Staatsangehörigen im Ausland ist nach den Strafvorschriften des Sudan nicht strafbar (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 4; Institut für Afrika-Kunde an VG Ansbach vom 27.11.1991, S. 2). Trotzdem gingen noch vor einigen Jahren einzelne Erkenntnisquellen von einer möglichen Verfolgung zurückkehrender sudanesischer Asylbewerber aus. So nahm das Institut für Afrika-Kunde an, daß bei einem bekanntgewordenen Asylantrag ein starker Verdacht auf Regimegegnerschaft entstehen werde und - daraus abgeleitet - die Wahrscheinlichkeit zu bedrohlichen Willkürmaßnahmen

der Sicherheitsorgane einigermaßen hoch einzuschätzen sei (vgl. Institut für Afrika-Kunde an VG Ansbach vom 27.11.1991, S. 2; Institut für Afrika-Kunde an VG Ansbach vom 5.11.1992, S. 2). Amnesty international vermutete, daß die Stellung eines Asylantrages sehr wahrscheinlich als Zeichen oppositioneller Gesinnung angesehen bzw. als regierungsfeindliche Tätigkeit oder als Hochverrat betrachtet werde und entsprechende Maßnahmen wie Festnahme, Verhöre mit Folterungen und eventuell Haft nach sich ziehe (vgl. amnesty international an VG Ansbach vom 25.3.1993, S. 3; amnesty international an VG Karlsruhe vom 22.7.1993, S. 1; amnesty international an VG Trier vom 18.4.1994, S. 3; amnesty international an VG Mainz vom 23.6.1994, S. 2; amnesty international an VGH Baden-Württemberg vom 9.2.1995, S. 2). Die Gesellschaft für bedrohte Völker hielt es bei christlichen Südsudanesen für durchaus wahrscheinlich, daß die Grenzbehörden einen abgeschobenen südsudanesischen Flüchtling nach der Einreise überprüfen, verhören und ihm aufgrund seiner Asylantragstellung im Ausland regimekritisches Verhalten zur Last legen würden (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Magdeburg vom 15.1.1996). Der VGH Baden-Württemberg und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sind bereits diesen Annahmen in ihren Urteilen von 1995 und 1996 entgegengetreten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Mai 1995 - A 13 S 1796/93 - zitiert nach juris; BayVGH, Urteil vom 23. Juli 1996 - 25 BA 96.32298 -, S. 19 ff. des Urteilsabdrucks).

Nunmehr stimmen alle dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen darin überein, daß der Asylantrag allein keine politische Verfolgung bei einer Rückkehr auslösen wird.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat ihre frühere Ansicht aus dem Jahr 1996 weitgehend revidiert. So sei es seit 1996 im allgemeinen nicht mehr so, daß Verfolgungsmaßnahmen bereits unmittelbar nach der Rückkehr einsetzten. Es wird von der Abschiebung von neun sudanesischen Flüchtlingen vom Flughafen Frankfurt nach einem wochenlangen Hungerstreik in den Sudan im September 1995 berichtet. Deutsche Medien hätten Recherchen darüber angestellt, ob sie oder ihre Familien Opfer von Verfolgungsmaßnahmen geworden seien. Deswegen halte sich das sudanesische Regime zurück. In der Regel gehe es

nicht mehr um Inhaftierung, Folter und Mißhandlung unmittelbar nach der Ankunft am Flughafen, sondern werde das familiäre Umfeld des Betreffenden vor und nach seiner Rückkehr unter Druck gesetzt. So seien Angehörige von Asylsuchenden aufgrund ihrer familiären Beziehungen etwa aus dem Staatsdienst entlassen worden. Andere habe man immer wieder verhört und gewarnt, dem Verwandten in irgendeiner Weise zu helfen (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Bayreuth vom 25.6.1998, S. 5).

Das Auswärtige Amt ist der Auffassung, daß die Tatsache eines Asylantrags als solche nach Rückkehr in den Sudan keine staatliche Verfolgungsmaßnahme zur Folge habe. Die sudanesischen Behörden wüßten, daß zahlreiche junge Leute, besonders Studenten, wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage mit allen Mitteln versuchten, ins Ausland zu kommen, um dort aufenthaltsberechtigt zu werden, und in der Regel einen Asylantrag stellten. Die Behörden sähen dies als normales Vorgehen an, das kein moralisch negatives Urteil beinhalte. Es sei auch bekannt, daß Asylbewerber im Asylantrag in der Regel negative Äußerungen über die politische Situation im Sudan zu Protokoll gäben (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 25.2.1998, S. 3 und vom 29.9.1998, S. 3; Auswärtiges Amt an VG Mainz vom 30.4.1998, S. 2).

Das Deutsche Orient-Institut teilt diese Ansicht. Eine Asylantragstellung im Ausland begründe - unabhängig davon, ob die entsprechende Person freiwillig oder durch Zwangsmaßnahmen in den Sudan zurückkehre - nicht von vornherein die Gefahr einer politischen Verfolgung. Die sudanesische Staatsführung und die Sicherheitsbehörden wüßten, daß häufig politische Asylgründe nur vorgeschoben seien und in Wirklichkeit sozioökonomische Gründe der Ausreise zugrunde lägen, um einen Aufenthalt im Asylland zu erreichen. Eine weitergehende Verfolgung bei einer Rückkehr sei unwahrscheinlich (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Aachen vom 27.2.1998, S. 5).

Schließlich sieht auch amnesty international im Ergebnis in einer Asylantragstellung allein noch keinen Verfolgungsgrund, sondern erst in Verbindung mit einer bekanntgewordenen exilpolitischen Tätigkeit (vgl. amnesty

international an VG Aachen vom 23.12.1998, S. 2). Auf die Einschränkung mit Blick auf die Exilaktivitäten des Asylbewerbers wird unter 3. zurückzukommen sein. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß allein der Asylantrag nicht zu einer politischen Gefährdung führt.

3. Die zweimalige Teilnahme der Klägerin an Veranstaltungen der Auslandsopposition in Deutschland stellt keine exilpolitische Tätigkeit dar, die eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten läßt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Teilnahme der Klägerin an der Demonstration vor der Sudanesischen Botschaft in [redacted] und der Veranstaltung der Sudanesischen Studenten-Union in [redacted] den sudanesischen Behörden bekannt geworden ist.

Die sudanesische Regierung beobachtet - über ihre Auslandsvertretungen - politische Aktivitäten von Sudanesen im Ausland. Dies gilt in besonderem Maße für Kairo und London, die Hauptsitze der sudanesischen Auslandsopposition. In Deutschland ist die sudanesische Botschaft aus personellen Gründen nicht zu einer umfassenden Beobachtung exilpolitischer Aktivitäten in der Lage; das Botschaftspersonal besteht laut Liste der diplomatischen Missionen vom Dezember 1997 nur aus 10 Personen. Diese eingeschränkte Beobachtungsfähigkeit gilt auch unter Berücksichtigung der Präsenz weiterer nicht akkreditierter Sudanesen und einer informellen Zuträgerschaft über oppositionelle Aktivitäten durch regimeloyale Sudanesen. Veranstaltungen oder Demonstrationen am Botschaftssitz in Bonn werden jedoch - soweit möglich - beobachtet. Eine Identifizierung oder bewußte Beobachtung eines bestimmten Demonstranten ist nach den Informationen des Auswärtigen Amtes, soweit er nicht persönlich bekannt ist, für die sudanesischen Behörden schwierig und daher eher unwahrscheinlich (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.12.1994, S. 3 und Lagebericht vom 29.4.1994, S. 1; Auswärtiges Amt an VG Karlsruhe vom 7.4.1998, S. 1; Bundesamt für Verfassungsschutz an VG Koblenz vom 23.4.1997; Deutsches Orient-Institut an VG Karlsruhe vom 3.3.1998, S. 1; Bundesministerium des Innern an VG Trier vom 26.1.1994). Allerdings ist es

möglich, daß die Namen von Asylbewerbern durch Spitzel, im Rahmen von Gerichtsverfahren oder bei der Kontaktaufnahme deutscher Behörden mit der sudanesischen Botschaft bekannt werden (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 14.1.1992, S. 2; Deutsches Orient-Institut an VG Karlsruhe, eingegangen am 12.5.1992 - unter Berichtigung des in der Erkenntnisquellenliste ausgewiesenen Datums 25.6.1992; Institut für Afrika-Kunde an VG Ansbach vom 27.11.1991, S. 2; amnesty international an VG Karlsruhe vom 22.7.1993, S. 1).

Daraus folgert der Senat, daß den sudanesischen Behörden - über ihre Botschaft - zwar in Einzelfällen Auslandsaktivitäten bekannt geworden sein können, es aber nicht überwiegend wahrscheinlich ist, daß das Geschehen umfassend erfaßt wird. Es müssen deshalb besondere Umstände hinzukommen, die den betreffenden nicht bereits im Sudan verfolgten Asylbewerber aus dem - eher anonymen - Kreis der bloßen Teilnehmer an politischen Veranstaltungen von Exilorganisationen herausheben. Bereits daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Aus einem weiteren Grund ist wegen der Teilnahme an den Veranstaltungen der Auslandsopposition nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu erwarten. Nachdem das islamistische Regime eine vorsichtige politische Liberalisierung eingeleitet hat, fehlt es an durchgreifenden tatsächlichen Anhaltspunkten, daß auch nicht ins Gewicht fallende exilpolitische Tätigkeiten eine politische Verfolgung nach sich ziehen.

Zur Verfolgungspraxis im Sudan - die dazu zunächst für im Land Verbliebene in den Blick zu nehmen ist - haben sich in den vergangenen Jahren Veränderungen ergeben. Nach Auskunft des Deutschen Orient-Institutes ist das Regime derzeit zu Konzessionen bereit. So würden einfache aktive Mitglieder der - illegalen - großen Massenparteien UMMA und Democratic Unionist Party (DUP) nicht systematisch verfolgt. Verhaftungen von Oppositionellen im Jahr 1997 hätten fast ausschließlich hohe Parteikader betroffen (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Karlsruhe vom 3.3.1998, S. 2). Damit übereinstimmend ist das Auswärtige Amt der Ansicht, daß zwar prominente Angehörige der verbotenen Parteien sowie andere Personen, die ihre regimekritische Haltung mit Öffentlichkeitswirksamkeit vertreten oder Demonstrationen oder

Parteiaktivitäten organisieren oder in jüngerer Zeit organisiert haben, mit Verhaftungen, Vernehmungen, Strafverfahren, Aburteilungen und in Einzelfällen mit Folter rechnen müßten. Als Hauptgegner nehmen die Sicherheitsdienste danach die ehemaligen Führungskräfte der (jetzt verbotenen) Parteien wahr, auch Kommunisten, aktive Führungsmitglieder der (ehemaligen) Gewerkschaften und oppositionelle Studentenführer (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.9.1998, S. 1). Das grenzt den Kreis der potentiell Betroffenen ab, die dem direkten Zugriff des Regimes im Heimatland unterliegen.

Anders ist diese Gefährdung für Angehörige der oppositionellen Bürgerkriegsparteien zu beurteilen. Die Gesellschaft für bedrohte Völker hält sämtliche Mitglieder der Sudan National Party (SNP), die sich für die Belange der Volksgruppe der Nuba einsetzt, für verfolgt. Der Verfolgung unterlägen auch Mitglieder der Widerstandsbewegung SPLA (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Bayreuth vom 25.6.1998, S. 4 f.). Darauf kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an.

Das Bestrafungsrisiko für Rückkehrer mit Exilaktivitäten wird vom Auswärtigen Amt im Anschluß an die Einschätzung des Verfolgungsgeschehens im Sudan dahin bewertet: Die bloße aktive Teilnahme an Demonstrationen bzw. Veranstaltungen der Auslandsopposition begründe keine Verfolgung bei Rückkehr in den Sudan. Alle Forderungen, Thesen, Anklagen usw., die bei diesen Veranstaltungen geäußert würden, könnten und würden auch im Sudan in den Medien von Regierungsgegnern vorgebracht. Man könne - ungestraft - der Regierung in der Presse vorwerfen, im Sudan gebe es keine Freiheit oder die Regierung fälsche Wahlen, und zur Ablösung der „Turabi-Bashir-Regierung" aufrufen, wie es zum Beispiel der stellvertretende Vorsitzende der DUP am 15. Juni 1998 getan habe (vgl. Auswärtiges Amt an VG Magdeburg vom 22.5.1998, S. 2; Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen vom 24.7.1998, Az.: 514-516.80/32252. S. 2).

Amnesty international berichtete von 5 sudanesischen Staatsangehörigen, die - als Intellektuelle oder vermutete Anhänger der SPLA - nach ihrer Rückkehr in den Sudan „verschwanden" bzw. verstarben:

- So fehlt von dem Geologen Joseph W. D. Wai, der nach mehrjährigem Studienaufenthalt 1991 in den Sudan zurückgekehrt war, seither jede Spur (vgl. amnesty international an VG Magdeburg vom 11.4.1996).
- Weiterhin sei Otto George Dangasuk, ein am 5. Februar 1992 aus den Niederlanden abgeschobener Asylsuchender, nach seiner Ankunft in Khartoum „verschwunden". Im Oktober 1988 habe er das im Südsudan gelegene Juba verlassen, nachdem er in den Verdacht geraten sei, Mitglied der SPLA zu sein (vgl. amnesty international - Eilaktion vom 20.3.1992).
- Darüber hinaus soll der Arzt Dr. al-Safi, der nach einer Weiterbildung in Moskau Mitte September 1994 in den Sudan zurückgekehrt war, ständig in das Büro des sudanesischen Sicherheitsdienstes bestellt und dort massiv bedroht worden sein. Am 9. Januar 1995 sei er dann, nachdem er zuvor im Gewahrsam des Sicherheitsdienstes gefoltert worden sein soll, an schweren inneren Blutungen verstorben (vgl. amnesty international an VG Ansbach vom 27.4.1995, S. 3).
- Ein sudanesischer Student soll Anfang 1995 wegen der Teilnahme an einer Kundgebung des Führers der SPLA in Indien in einer Militärkaserne zu Tode gefoltert worden sein (vgl. amnesty international, Stellungnahme vom 22. September 1998 an die Bevollmächtigten - übergeben im Verfahren 3 KO 181/98 -).
- Bezüglich eines fünften von amnesty international berichteten Falles, wonach der sudanesische Staatsangehörige Hassan Adam Ali Ende Januar 1996 „verschwunden" sei, nachdem er von Jordanien nach Khartoum abgeschoben worden sei (vgl. amnesty international an VG Magdeburg vom 11.4.1996, S. 2), wird der nähere Hintergrund nicht mitgeteilt.

Diesen Einzelfällen ist gemeinsam, daß sie vor 1997 geschehen sind und deshalb für eine Beurteilung aktueller Gefährdungen ohne Belang sind; zurückkehrender Asylbewerber war nur unter Spiegelstrich 2 genannte Person.

Der deutschen Botschaft in Khartoum wurden dagegen mehrere Fälle bekannt, in denen in den Sudan zurückgekehrte Asylbewerber ungehindert einreisen, in den Besitz eines sudanesischen Reisepasses kommen und Anträge auf Visa stellen konnten (vgl. Auswärtiges Amt an VG Trier vom 15.4.1994; Auswärtiges Amt an VG Magdeburg vom 8.3.1994, S. 2; Bundesministerium des Innern an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14.8.1995). Auch die 7 Asylbewerber, die 1995 nach einem Hungerstreik aus Deutschland in den Sudan abgeschoben wurden, waren nach diplomatischen Gesprächen keinerlei Repressalien ausgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.7.1996; Auswärtiges Amt an Bundesministerium des Innern vom 1.9.1995). Über zusätzliche Erkenntnisse zu

konkreten Schicksalen zurückgekehrter Asylantragsteller verfügen auch die weiteren sachkundigen Stellen nicht (vgl. Institut für Afrika-Kunde an VG Ansbach vom 27.11.1991, S. 2; UNHCR an VG Stade vom 30.12.1994, S. 2; amnesty international von VG Trier vom 18.4.1994, S. 4).

Allein amnesty international hält noch ein Bestrafungsrisiko für gegeben. Wenn sich bei der Einreise im Rahmen der Vernehmung Anhaltspunkte für eine staatsfeindliche Betätigung des Rückkehrers im Ausland fänden, sei er mit hoher Wahrscheinlichkeit der Gefahr ausgesetzt, aus politischen Gründen inhaftiert zu werden. Die Stellung eines Asylantrages könne dann, weil damit ausdrücklich gegen das sudanesische Regime und die islamische Wertordnung Stellung bezogen werde, in diesem Zusammenhang selbst als oppositioneller Akt gewertet werden, der das Ansehen des Sudan im Ausland schädige, und deshalb im Einzelfall politische Verfolgung in Form von Inhaftierung ohne Anklage und Gerichtsverfahren, Folter oder sogar „Verschwindenlassen" auslösen (vgl. amnesty international an VG Aachen vom 23.12.1998, S. 2).
Diese wertende Stellungnahme, die sich nicht in die jüngste innenpolitische Entwicklung einordnen läßt, gibt keinen Anlaß, ihr eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Die aufgestellten Hypothesen und daraus gezogenen Folgerungen sind nicht durch tatsächliche Hinweise zu einer solchen Verfolgungspraxis erhärtet.

Bei einer Gesamtwürdigung der dargelegten Erkenntnisse droht der Klägerin daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung. Weder hat sie in exponierter Position gegen das islamistische Regime Stellung genommen noch gehört sie zu dem oben beschriebenen besonders gefährdeten Personenkreis. Die Klägerin war schon im Sudan - selbst wenn man ihre Schilderung insoweit als wahr unterstellt - keine hervortretende, politisch aktive Studentenvertreterin. Nach ihrem eigenen Vorbringen vor dem Bundesamt war sie nicht politisch tätig oder organisiert. Allein der Umstand, daß die Klägerin wie ihr Vater, der nach den Feststellungen des Senats im parallelen Verfahren [redacted] einer politischen Verfolgung im Sudan ausgesetzt war, den Familiennamen OBAID trägt, läßt nicht den Schluß zu, daß sie ihrerseits wegen ihrer vereinzelt und untergeordneten Exilaktivitäten einer politischen Verfolgung

ausgesetzt sein könnte. Insoweit hat der Senat auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Klägerin - mit einem schon in den beim Senat anhängigen Asylstreitsachen mehrfach auftretenden Namen -, die nach ihrem eigenen Vorbringen über keine Ausweispapiere verfügt, nur aufgrund der etwaigen Angabe eines gleichlautenden Nachnamens als Tochter des Klägers im Verfahren [redacted] identifiziert und mit dem Vater und dessen Verfolgungsschicksal in Verbindung zu bringen ist.

C.

Der Klägerin ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren.

Gemäß § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) - Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) - ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. Die EMRK steht einer Abschiebung der Klägerin jedoch nicht entgegen. Insbesondere verstößt eine Abschiebung in den Sudan nicht gegen Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).

Ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 4 AuslG zugunsten der Klägerin scheitert allerdings nicht schon daran, daß Sudan, der Zielstaat der ihr drohenden Abschiebung, kein Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist neben Völkervertragsrecht zugleich einfach-rechtliches Bundesrecht. Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 1952 über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, berichtigt BGBl. 1952 II S. 953) ist die Konvention durch Zustimmung des Bundestages in innerstaatliches Recht transferiert worden. Sie gilt daher unmittelbar (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. März 1987 - 2 BvR 740/81 und 284/95 -, BVerfGE 74, 358, 370). Die Verweisung in § 53 Abs. 4 AuslG ist somit deklaratorisch (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. März 1995 - 2 L 34/95 -, InfAuslR 1995, 253 f. m.w.N.). Zwar enthält die Europäische Menschenrechtskonvention selbst nicht ausdrücklich ein Verbot der Abschiebung von Ausländern in

Staaten, in denen diesen eine konventionswidrige Behandlung droht. Aber ein Verbot der Abschiebung kann sich aus den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. So ist in der Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte im Anschluß an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unbestritten, daß Art. 3 EMRK die Abschiebung von Ausländern durch einen Vertragsstaat auch in einen nicht konventionsgebundenen Zielstaat verbietet, in dem ihnen genügend klar und bestimmt die Gefahr einer Verletzung der in Art. 3 EMRK geschützten fundamentalen Menschenrechte droht (grundlegend: EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989 - 1/1989/161/217 - [Soering ./. Vereinigtes Königreich], NJW 1990, 2183 (2184) und EuGRZ 1989, 314 (318 f.; Nr. 86 ff., 88); Urteil vom 17. Dezember 1996 - 71/1995/577/663 - [Ahmed ./. Österreich], NVwZ 1997, 1100, 1101 unter Nr. 39 m.w.N.; vgl. auch: BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331; ThürOVG, Urteil vom 6. August 1997 - 3 KO 464/96 -; Niedersächsisches OVG, Beschluß vom 6. April 1998 - 12 L 1076/98 -, NVwZ-Beil. 1998, 65, 66 m.w.N.). Art. 1 EMRK, der die vertragschließenden Teile lediglich dazu verpflichtet, allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zuzusichern, steht einem Verbot der Abschiebung in einen nicht konventionsgebundenen Staat nicht entgegen. Denn Art. 1 EMRK besagt nicht, daß beachtlich allein Menschenrechtsverletzungen durch den Konventionsstaat auf dessen Territorium wären. Nicht der Zielstaat einer Abschiebung oder Auslieferung veranlassende Vertragsstaat ist an Art. 3 EMRK gebunden. Der Vertragsstaat handelt konventionswidrig, wenn er einen Ausländer in eine Situation bringt, die voraussehbar zu einer Verletzung seiner in Art. 3 EMRK geschützten fundamentalen Menschenrechte führt, auch wenn der Eingriff letztlich nicht auf dem Territorium des Vertragsstaates stattfindet. Die Begründung des Abschiebungsverbots aufgrund des Art. 3 EMRK beruht auf der Wertung, daß den an die EMRK gebundenen Vertragsstaat in diesem Fall eine erhöhte Verantwortung trifft, so daß die voraussehbare, im Drittstaat vollzogene Menschenrechtsverletzung der Mitverantwortung des Vertragsstaats zugerechnet werden muß, weil er mit der Abschiebung oder Auslieferung einen wesentlichen kausalen Beitrag zur menschenrechtswidrigen Behandlung des Ausländers leistet (vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. März 1995 - 2 L 34/95 - InfAuslR 1995, 253).

Daraus folgt jedoch nicht, daß die Abschiebung eines Ausländers durch einen Vertragsstaat der EMRK stets und ausnahmslos schon dann verboten wäre, wenn im Zielstaat der Abschiebung keine Gewähr für den vollen Schutz der Menschenrechte besteht, wie ihn die EMRK für die Vertragsstaaten zusichert. Bei der Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 4 AuslG kann der ursprüngliche Zweck der EMRK, einen menschenrechtlichen Mindeststandard für die Bürger der Vertragsstaaten gegenüber „ihrer" Staatsgewalt zu verbürgen, nicht außer acht bleiben. Die Konventionsverpflichtungen erstrecken sich nach Art. 1 EMRK zwar auf alle der „Herrschaftsgewalt" eines Konventionsstaates unterstehenden Personen und damit auch auf Angehörige nichtkonventionsgebundener Drittstaaten unabhängig vom Aufenthaltsgrund und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes. Der aus der EMRK durch Auslegung gefundene Abschiebungsschutz zielt indes nicht darauf, in den nichtkonventionsgebundenen Zielstaaten einen Menschenrechtsstandard durchzusetzen, der in allen Einzelheiten dem Schutzstandard der konventionsgebundenen Staaten entspricht, und verbietet den konventionsgebundenen Staaten nicht schlechthin, durch Abschiebung in einen Drittstaat, in dem der Menschenrechtsschutz nicht auf demselben Niveau gesichert ist wie in den Konventionsstaaten, an einer Verkürzung der Menschenrechte eines Abzuschiebenden mitzuwirken. Dem steht bereits die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannte Befugnis der Konventionsstaaten entgegen, im Rahmen des etablierten Völkerrechts und vorbehaltlich völkervertragsrechtlicher Verpflichtungen (einschließlich der EMRK) „die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern zu regeln" (EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996 [Ahmed ./. Österreich], a.a.O. unter Nr. 38 m.w.N.; vgl. auch Niedersächsisches OVG, a.a.O.). Ein derart umfassender Abschiebungsschutz für Ausländer aus Drittstaaten, die keine Gewähr für die Wahrung des Menschenrechtsstandards der EMRK bieten, kann auch angesichts des Umstands, daß ein Recht auf Asyl weder in der Konvention noch in den Protokollen enthalten ist (vgl. EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996 [Ahmed ./. Österreich], a.a.O. unter Nr. 38), nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet werden.

Im vorliegenden Fall begründet Art. 9 EMRK kein Verbot der Abschiebung der Klägerin in den Sudan im Hinblick auf die dort zu erwartenden Einschränkungen der Religionsfreiheit. Der Senat läßt offen, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen

über das aus Art. 3 EMRK folgende Abschiebungsverbot hinaus auch aus anderen Gewährleistungen der EMRK, insbesondere aus Art. 9 EMRK, ein Verbot der Abschiebung folgen kann (vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, NVwZ 1997, 1127 und vom 22. März 1994 - 9 C 443.93 -, NVwZ 1994, 1112; Niedersächsisches OVG, a.a.O.; HessVGH, Beschluß vom 19. Mai 1998 - 10 UE 1974/97.A -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 23. Mai 1997 - 6 A 11282/97 -; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 15. Mai 1996 - A 13 S 1431/94 - und vom 9. September 1994 - A 16 S 486/94 -; VG Gießen, Urteil vom 6. November 1997 - 5 E 30393/97 -, AuAS 1998. 64; Hailbronner, Ausweisung und Abschiebung in der neueren Rechtsprechung und Gesetzgebung, JZ 1995, 127, 137). Die tragende innere Begründung für die Erstreckung der Verantwortung des konventionsgebundenen Staates für die Auslandsfolgen einer Abschiebung oder Auslieferung in den Fällen einer voraussehbaren Verletzung des Art. 3 EMRK im Drittstaat liegt in der gesteigerten Verantwortung der Konventionsstaaten für einen umfassenden und uneingeschränkten Schutz gegen besonders schwerwiegende Eingriffe in fundamentale Menschenrechte, die auch völkerrechtlich als menschenrechtlicher Mindeststandard anerkannt sind. Den Verpflichtungen des Art. 3 EMRK entsprechen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246). Ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit EMRK würde voraussetzen, daß die zu befürchtenden Eingriffe sich als eine derart schwerwiegende, mit der unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK vergleichbare Verkürzung eines völkerrechtlich anerkannten menschenrechtlichen Mindeststandards darstellen. daß eine Mitverantwortlichkeit des die Abschiebung veranlassenden Konventionsstaates für die Auslandsfolgen der Abschiebung begründet werden kann.

Daß ein Abschiebungsverbot nicht nur aus Art. 3 EMRK, sondern auch aus anderen Menschenrechtsgewährleistungen der EMRK folgen kann, läßt sich grundsätzlich nicht von der Hand weisen. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG steht dem ebensowenig entgegen wie der Wortlaut der EMRK, die ein Abschiebungsverbot nicht ausdrücklich regelt. In seinem Urteil vom 7. Juli 1989 - Nr. 1/1989/161/217 [Soering], NJW 1990, 2183. 2188 - hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die

Möglichkeit eines Auslieferungsschutzes aus Art. 6 EMRK angedeutet und ausgeführt, daß nicht ausgeschlossen sei, daß ausnahmsweise eine Verletzung des Art. 6 durch eine Auslieferungsentscheidung vorliegen könnte. Dies sei in Fällen denkbar, in denen der flüchtige Straftäter im nachsuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren müsse oder hierfür ein Risiko bestehe. Aus dieser Formulierung ergibt sich, daß dies nicht stets bei einer Unterschreitung der konventionsrechtlichen Standards der Fall ist. Vielmehr werden zumindest nachhaltige, qualifizierte Auslandsfolgen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen vorausgesetzt (vgl. Niedersächsisches OVG, a.a.O.). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte zu § 53 Abs. 4 AuslG. So heißt es in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 11/6321, S. 75): „Auch nach der Europäischen Menschenrechts-Konvention, insbesondere nach Art. 3 EMRK, kann im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen eine Abschiebung unzulässig sein."

Unter welchen Voraussetzungen auch bei drohenden Eingriffen in die in Art. 9 EMRK geschützte Religionsfreiheit ein Abschiebungsverbot begründet sein kann, ist fraglich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert. Gegen ein Abschiebungsverbot bei drohender Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 9 EMRK im Drittstaat könnte grundsätzlich einzuwenden sein, daß Art. 9 EMRK, anders als Art. 3 EMRK, nicht zu den in Art. 15 Abs. 2 EMRK aufgeführten Rechten gehört, die auch im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen (vgl. VG Gießen, Urteil vom 6. November 1997, a.a.O.). Das gilt indessen auch für Art. 6 EMRK, für den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Auslieferungsschutz erwogen hat. Im übrigen gewährleistet auch Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 darf diese Gewährleistung auch im Falle eines das Leben der Nation bedrohenden öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden. Anders als in Art. 3 EMRK ist allerdings in Art. 9 Abs. 2 EMRK - und gleichermaßen in Art. 18 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - ausdrücklich die Zulässigkeit gesetzlicher Beschränkungen vorgesehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und

Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. Wo angesichts dieses Einschränkungsvorbehalts und der erheblichen Auffassungsunterschiede innerhalb der Völkergemeinschaft über eine angemessene Abwägung zwischen der Religionsfreiheit des einzelnen und den legitimen staatlichen Eingriffsbefugnissen zur Regelung der äußeren Ordnung des Zusammenlebens der unantastbare, zum völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard gehörende Kern der Religionsfreiheit beginnt, ist schwer zu bestimmen. Der Senat muß diese Frage jedoch zur Entscheidung des vorliegenden Falles nicht abschließend klären. Denn ein Abschiebungsschutz aufgrund des § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 9 EMRK kann jedenfalls nicht über einen Schutz vor Eingriffen in das religiöse Existenzminimum nach den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Reichweite des Asylgrundrechts und zu den Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes bei an den Glauben und seine Betätigung anknüpfenden Verfolgungsmaßnahmen hinausgehen (im Ergebnis ebenso: Niedersächsisches OVG, a.a.O.; HessVGH, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.). Anderenfalls würde § 53 Abs. 4 AuslG zu einer aufenthaltsrechtlichen Generalklausel für alle Ausländer, die in ihrem Heimatstaat keine der EMRK vergleichbaren Garantien vorfinden. Der konventionsrechtliche Abschiebungsschutz würde damit weit über die Reichweite des Asylrechts hinausgehen, obwohl die EMRK ein Asylrecht nicht beinhaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, a.a.O.; VG Gießen, a.a.O.; Hailbronner, a.a.O.). Dies wäre mit dem ursprünglichen Zweck der EMRK, einen menschenrechtlichen Mindeststandard für die Bürger der Vertragsstaaten gegenüber ihrer Staatsgewalt zu verbürgen, nicht mehr vereinbar. Im Ergebnis würde die ausländerpolitische Handlungsfreiheit der Vertragsstaaten nahezu vollständig eingeschränkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, a.a.O.).

Wie bereits oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl bzw. von Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor, so daß auch Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 9 EMRK ausscheidet.

Weitere Abschiebungshindernisse sind nicht erkennbar.

D.

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist in vollem Umfang rechtmäßig.

Da die Klägerin nicht als Asylberechtigte anzuerkennen ist, keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und keine Abschiebungshindernisse bestehen, war sie gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG unter Androhung der Abschiebung mit Fristsetzung zur Ausreise aufzufordern. Die Bezeichnung des Sudan als Zielstaat einer Abschiebung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

E.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Ein Anlaß, die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten der Klägerin aufzuerlegen, besteht nicht (§ 162 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, aus denen die Revision zuzulassen ist, sind nicht ersichtlich (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Lindner Dr. von der Weiden Kreher